

Süß · Wachter

Handbuch des internationalen GmbH-Rechts

4. Auflage

Sonderdruck

Ukraine

Igor Dykunskyy, LL.M.
Rechtsanwalt, Kiev

Olga Ianushevych, LL.M.
Juristin, Kiev

zerb verlag

Ukraine

Igor Dykunskeyy, LL.M., Rechtsanwalt, Kiev
Olga Ianushevych, LL.M., Juristin, Kiev

Inhalt

<p>A. Einführung 1</p> <p>B. Gründung der Gesellschaft 6</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Überblick über das Gründungsverfahren 6</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Vertrag über die Gründung der GmbH 6</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Praktischer Gründungsablauf 9</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Beantragung einer Steuernummer für den Gesellschafter einer ausländischen natürlichen Person .. 10</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Unterzeichnung der Satzung der GmbH 12</p> <p style="padding-left: 60px;">c) Eintragung der GmbH ins Handelsregister 13</p> <p style="padding-left: 60px;">d) Registrierung der GmbH beim Statistikamt und Finanzamt 20</p> <p style="padding-left: 60px;">e) Eröffnung eines Geschäftskontos .. 21</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Gründung vom Ausland aus 22</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Alternative zur Neugründung 25</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Kosten der Gründung 26</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Notargebühren 26</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Weitere Gebühren und Kosten 27</p> <p>C. Satzung 28</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Rechtsnatur der Satzung 28</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Inhalt der Satzung 30</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Gesetzlicher Mindestinhalt der Satzung 30</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Name 31</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Leitungsorgane der GmbH, ihre Kompetenz, das Verfahren für ihre Entscheidungsfindung 35</p> <p style="padding-left: 60px;">c) Das Verfahren für den Beitritt und den Austritt aus der Gesellschaft .. 36</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Fakultativer Inhalt der Satzung 38</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Mustersatzung 40</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Änderung der Satzung 41</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Erklärung der Satzung für unwirksam .. 43</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Anwendung des internationalen Rechts auf die Satzung 51</p> <p>D. Handelsregister 53</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Grundlagen 53</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Inhalt der Handelsregisteranmeldung .. 56</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister 57</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Einsichtsrecht 58</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Nachweis der Existenz der Gesellschaft .. 60</p> <p style="padding-left: 20px;">VI. Bestätigung der Angaben über die wirtschaftlichen Endbegünstigten 61</p> <p>E. Stammkapital 64</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Kapitalaufbringung 64</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Gründerhaftung 73</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Einlageverpflichtung 73</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Haftung des Gründers 74</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Nachgründung 76</p>	<p style="padding-left: 20px;">IV. Kapitalerhaltung 77</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Eigene Anteile 79</p> <p style="padding-left: 20px;">VI. Kapitalerhöhung 82</p> <p style="padding-left: 20px;">VII. Kapitalherabsetzung 87</p> <p style="padding-left: 20px;">VIII. Sicherungsfonds 93</p> <p>F. Gesellschafter und Geschäftsanteile 94</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Rechtsstellung der Gesellschafter 94</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Übertragung von Geschäftsanteilen 98</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Anteilsübertragung unter Lebenden .. 99</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Vererbung von Geschäftsanteilen 108</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Vollstreckung in den Vermögensteil 111</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft 114</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft 121</p> <p style="padding-left: 20px;">VI. Dividenden 124</p> <p>G. Organe der Gesellschaft 130</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Gesellschafterversammlung 130</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Grundlagen 130</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Einberufung der Gesellschafterversammlung 135</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Kompetenz der Gesellschafterversammlung 142</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung 146</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Grundlagen 146</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Erklärung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung für unwirksam 156</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Geschäftsführendes Organ 159</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Grundlagen 159</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Bestellung des geschäftsführenden Organs 162</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Befugnis des Geschäftsführers 164</p> <p style="padding-left: 60px;">a) Grundlagen 164</p> <p style="padding-left: 60px;">b) Einschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers 171</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Amtsenthebung als Geschäftsführer .. 178</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung 179</p> <p>H. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung 187</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Geschäftsbriefe 187</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Buchführungspflicht 189</p> <p>I. Zweigniederlassungen 196</p> <p>J. Aussonderung und Auflösung der Gesellschaft 198</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Aussonderung der Gesellschaft 198</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Auflösung der Gesellschaft 201</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Umwandlung 212</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Liquidation 213</p> <p>K. Insolvenz der Gesellschaft 219</p> <p>L. Steuerrecht 230</p>
---	--

A. Einführung

- 1 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*tovarystvo z obmezhenuju vidpovidal'nistju, TOV*) ist in der Ukraine die häufigste Unternehmensrechtsform. Erklärt wird dies damit, dass die Gesellschafter vom Risiko der persönlichen Haftung frei sind; die **Haftung** der Gesellschafter einer GmbH beschränkt sich auf ihre Stammeinlagen. Die GmbH haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter, somit ist sie von deren persönlichem Schicksal unabhängig.
- 2 Zu den weiteren Vorteilen dieser Unternehmensrechtsform gehören u.a. die fehlende gesetzliche Bestimmung des **Mindeststammkapitals** und **kurze Gründungsfristen**. Nicht zu unterschätzen ist ferner die Tatsache, dass die ukrainische Gesetzgebung durchweg detaillierte Bestimmungen in Bezug auf die GmbH enthält. Im Jahre 2018 wurde ein Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zusätzlicher Haftung verabschiedet, mit dem die Tätigkeit einer GmbH erleichtert wurde.
- 3 Gemäß Art. 80 WirtGB¹ ist die GmbH eine **Wirtschaftsgesellschaft**, die über ein aus Geschäftsanteilen bestehendes Stammkapital verfügt und für ihre Verbindlichkeiten lediglich mit ihrem Vermögen haftet. Die Gesellschafter einer GmbH, die ihre Stammeinlagen vollständig eingebracht haben, tragen das Verlustrisiko nur in Höhe ihrer Stammeinlagen. Die Gesellschafter, die keine vollständigen Stammeinlagen geleistet haben, haften gemäß Art. 2 des GmbH-Gesetzes gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der Gesellschaft im Wert des nicht bezahlten Anteils der Einlage jedes Gesellschafters.²
- 4 Die Anzahl der Gesellschafter ist nicht begrenzt., Art. 4 des GmbH-Gesetzes.
- 5 Die Gesellschafter einer GmbH haben das Recht, Gesellschaftervereinbarungen abzuschließen, in denen sie sich schriftlich verpflichten, ihre Rechte und Befugnisse auf eine bestimmte Weise auszuüben oder deren Ausübung zu unterlassen. Eine Gesellschaftervereinbarung kann die Bedingungen oder das Verfahren zur Bestimmung der Bedingungen festlegen, unter denen ein Gesellschafter berechtigt oder verpflichtet ist, die Geschäftsanteile (deren Teile) zu kaufen oder zu verkaufen, sowie Fälle bestimmen, in denen dieses Recht oder diese Verpflichtung entsteht. Der Inhalt der Gesellschaftervereinbarung darf nicht offengelegt werden und ist vertraulich, es sei denn, dass das GmbH- oder ein anderes Gesetz oder die Gesellschaftervereinbarung etwas anderes vorsieht.

B. Gründung der Gesellschaft

I. Überblick über das Gründungsverfahren

1. Vertrag über die Gründung der GmbH

- 6 Die Gründung einer GmbH kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen vorgenommen werden. Wird die GmbH durch mehrere Personen gegründet, können diese Personen einen Vertrag über die Gründung der GmbH in schriftlicher Form abschließen. Der **Gründungsvertrag** wird insbesondere abgeschlossen, um die Beziehungen zwischen den Gründern festzulegen. Im Vertrag über die Gründung der GmbH können

¹ Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine v. 16.1.2003 (WirtGB).

² Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zusätzlicher Haftung v. 6.2.2018 (GmbH-Gesetz, GmbHG).

vor allem folgende Aspekte geregelt werden: Verfahren der Gründung der GmbH, Bedingungen der Mitwirkung bei der Gründung der GmbH, Höhe des Stammkapitals, Verteilung der Geschäftsanteile, Fristen und Verfahren der Einbringung von Stammeinlagen usw., Art. 10 Abs. 2 GmbH-Gesetz.

Der Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft gilt bis zum Datum der staatlichen Registrierung der Gesellschaft, es sei denn, dass etwas anderes im Vertrag vorgesehen ist oder sich aus dem Inhalt der Verpflichtung ergibt. In der Praxis wird der Vertrag über die Gründung der GmbH überwiegend als eine Vereinbarung über das gemeinsame Wirken benutzt, dessen **Ziel** nur die **Gründung** einer unabhängigen juristischen Person ist. Empfehlenswert ist allerdings u.E., eine Regelung in den Vertrag über die Gründung der GmbH aufzunehmen, wonach dieser mit der staatlichen Registrierung der GmbH außer Kraft tritt. 7

Die Vorlage des Vertrags über die Gründung der GmbH ist bei der staatlichen Registrierung der GmbH nicht erforderlich. 8

2. Praktischer Gründungsablauf

In der Praxis besteht der Gründungsablauf einer GmbH grundsätzlich aus folgenden Schritten: 9

a) Beantragung einer Steuernummer für den Gesellschafter einer ausländischen natürlichen Person

Tritt eine ausländische natürliche Person als Gesellschafter der GmbH auf, ist für sie im Vorfeld der staatlichen Registrierung der GmbH eine Steuernummer in der Ukraine zu beantragen. Begründet wird dies damit, dass der ausländischen natürlichen Person Einkünfte aus ihrer Tätigkeit in der Ukraine ausgezahlt werden, die nach ukrainischem Recht besteuert sind. 10

Die Steuernummer wird vom zuständigen Finanzamt innerhalb von fünf Werktagen erteilt und kann aufgrund einer notariell beglaubigten Vollmacht von einer dritten Person beantragt werden. 11

b) Unterzeichnung der Satzung der GmbH

Die Satzung der GmbH ist schriftlich zu verfassen, zusammenzunähen, zu nummerieren und durch die Gründer bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Die erste Fassung der Satzung der GmbH wird von allen Gesellschaftern unterzeichnet. Die Echtheit der Unterschriften der Gründer bzw. ihrer Vertreter wird notariell beglaubigt. 12

Diese Bestimmungen gelten nicht für eine Mustersatzung (siehe Rdn 40 ff.).

c) Eintragung der GmbH ins Handelsregister

Die GmbH entsteht mit der staatlichen Registrierung beim Handelsregister.³ Ab diesem Zeitpunkt entsteht auch die **Rechtsfähigkeit** der GmbH. 13

Die staatliche Registrierung auf der Grundlage von Unterlagen, die in Papierform eingereicht wurden, wird vom Handelsregistrator bei der Stadt- bzw. Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb des Gebiets oder der Stadt Kyjiw am Sitz der GmbH vorgenommen. Die staatliche 14

³ Einheitliches staatliches Register für juristische und natürliche Personen.

Registrierung auf der Grundlage von Unterlagen, die in elektronischer Form eingereicht wurden, wird unabhängig vom Sitz der GmbH innerhalb der Ukraine vorgenommen.

- 15 Die Unterlagen, die dem Handelsregistrator vorgelegt werden, sind in der Staatssprache – in ukrainischer Sprache – zu verfassen. Die Satzung der GmbH kann auch zweisprachig (z.B. Ukrainisch-Deutsch) erstellt werden, wobei eine Fassung auf Ukrainisch zu erstellen ist.
- 16 Für die Durchführung der staatlichen Registrierung der GmbH hat der Gründer bzw. haben die Gründer oder ihre Vertreter dem Handelsregistrator folgende **Unterlagen** vorzulegen (bzw. per Einschreiben oder auf elektronischem Wege durch die offizielle Webseite des Justizministeriums zuzusenden – das Letztere ist zurzeit nur bei der Registrierung mit einer Mustersatzung möglich):
- ausgefülltes formgemäßes Registrierungsformular. Dem Registrierungsformular kann ein Antrag auf Anwendung eines vereinfachten Besteuerungssystems und/oder ein Antrag auf freiwillige Registrierung der GmbH als Umsatzsteuerzahler beigelegt werden;
 - Original (Kopie) oder notariell beglaubigte Kopie des Gründungsbeschlusses;
 - Satzung der GmbH. Die Satzung der GmbH hat Angaben zu beinhalten, die durch die geltende Gesetzgebung der Ukraine vorgesehen sind (zum gesetzlichen Mindestinhalt der Satzung siehe Rdn 30 ff.). In den durch die geltende Gesetzgebung vorgesehenen Fällen ist die Satzung mit dem Antimonopolkomitee der Ukraine abzustimmen, Art. 82 Abs. 8 WirtGB;⁴
 - Eigentumsstruktur gemäß der Form und dem Inhalt, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden. Sie sollte alle vorhandenen wirtschaftlich Endbegünstigten der GmbH zeigen;
 - Kopien der Pässe und Angaben über den Wohnsitz der natürlichen Personen, die als Gesellschafter der GmbH auftreten werden;
 - Wenn der Gesellschafter der einzutragenden GmbH eine ausländische juristische Person ist, ist dem Handelsregistrator zusätzlich eine Bestätigung über die Registrierung des Gesellschafters im Heimatland vorzulegen (Auszug aus dem Handels-, Bank- oder Gerichtsregister – mit einer Apostille bzw. einer konsularischen Legalisierung sowie mit einer notariell beglaubigten ukrainischen Übersetzung);
 - Angaben über die wirtschaftlich Endbegünstigten der GmbH. Außerdem müssen notariell beglaubigte Kopien der Pässe dieser wirtschaftlich Endbegünstigten sowie Angaben über deren Wohnsitz vorgelegt werden. Wenn eine Kopie eines Passes im Ausland beglaubigt wird, bedarf das jeweilige Dokument einer amtlichen Beglaubigung (einer Apostillierung bzw. einer konsularischen Legalisierung – je nach dem Land, wo das Dokument erteilt wird). Wenn juristische Personen als Gründer der GmbH auftreten, betrifft diese Anforderung alle wirtschaftlich Endbegünstigte dieser juristischen Personen. Wenn sich bei einer ukrainischen juristischen Person oder beim Gründer (Gesellschafter) dieser juristischen Person kein wirtschaftlich Endbegünstigter findet, dann wird das Handelsregister vom Nichtvorhandensein benachrichtigt, indem die jeweiligen Ursachen dargestellt werden;
 - im Falle der Einreichung von Dokumenten von einem Vertreter muss zusätzlich eine Kopie des Originals (notariell beglaubigte Kopie) des Dokuments eingereicht werden, das seine Befugnis bestätigt (ggf. mit einer Apostille bzw. einer konsularischen Legalisie-

4 In diesem Fall ist dem Handelsregistrator zusätzlich eine Kopie der Entscheidung des Antimonopolkomitees der Ukraine bzw. des Ministerkabinetts der Ukraine über die Erteilung einer Genehmigung zum Zusammenschluss oder zu abgestimmten Verhaltensweisen vorzulegen.

rung sowie mit einer amtlich beglaubigten ukrainischen Übersetzung, wenn eine Vollmacht im Ausland erteilt wurde).

Im Registrierungsformular muss (müssen) die Art(en) der Geschäftstätigkeit, die von der Gesellschaft ausgeübt werden soll(en), enthalten sein. Eine GmbH kann zur Ausübung jeder beliebigen, gesetzlich nicht verbotenen Geschäftstätigkeit gegründet werden. Es besteht eine offizielle Klassifikation von Arten der Geschäftstätigkeit.⁵ Die Arten der Geschäftstätigkeit werden in einer beliebigen, nicht begrenzten Anzahl von Arten der Geschäftstätigkeit beim Handelsregister eingetragen. Aus steuerrechtlichen Gründen ist es anzuraten, die für die GmbH wichtigste Art der Geschäftstätigkeit als erste im Registrierungsformular anzugeben.

Für (genehmigungs-)lizenzpflichtige Geschäftstätigkeiten gilt Folgendes: 18

- Als Antragsteller bei der Beantragung einer entsprechenden Lizenz gilt die Gesellschaft selbst, Art. 11 Abs. 1 LizenzG.⁶ Das heißt, dass die Gesellschaft zuerst staatlich eingetragen sein soll.
- Die Notwendigkeit der Beantragung einer entsprechenden Lizenz spielt für die Ausübung einzelner gesetzlich festgelegter Arten der Geschäftstätigkeit eine Rolle. Ein Rechtsgeschäft, das durch die Gesellschaft ohne eine Lizenz getätigt wurde, kann vom Gericht für nichtig erklärt werden, Art. 227 Abs. 1 ZGB.

Die Prüfung der Unterlagen, die für die staatliche Registrierung der GmbH eingereicht wurden, erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach der Antragstellung, Art. 26 Abs. 1 Pkt. 1 RegG. 19

d) Registrierung der GmbH beim Statistikamt und Finanzamt

Die Angaben aus dem Handelsregister werden dem zuständigen Statistikamt und Finanzamt und am Tag der staatlichen Registrierung der GmbH auf elektronischem Wege mitgeteilt. Dem Finanzamt wird auch die Übergabe der Angaben aus dem Antrag über die Wahl eines vereinfachten Besteuerungssystems und/ oder die freiwillige Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger gewährleistet. 20

e) Eröffnung eines Geschäftskontos

Für die Eröffnung eines Geschäftskontos ist bei der Bank ein entsprechender Antrag ggf. mit dem Stempel des Unternehmens zu stellen. Diesem sind u.a. auch eine notariell beglaubigte Kopie der eingetragenen Satzung, innerbetriebliche Anordnung über die Ernennung eines Geschäftsführers sowie die Liste der Unterschriftsberechtigten beizufügen. Außerdem sind der Pass des Geschäftsführers und seine Steuernummer, die anderen für die staatliche Registrierung im einheitlichen staatlichen Register eingereichten Unterlagen vorzulegen. Alle notwendigen Kopien werden von der Bank angefertigt und vom Geschäftsführer beglaubigt, die Originale werden zurückgegeben. 21

3. Gründung vom Ausland aus

Die Gründung einer GmbH kann auch durch im Ausland ansässige Beteiligte aufgrund Stellvertretung erfolgen. Zu diesem Zweck ist im Ausland eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Somit ist die persönliche Anwesenheit vor einem ukrainischen Notar bei der notariellen Beglaubigung der Echtheit der Unterschriften der Gründer in der Satzung nicht 22

5 Bestätigt durch die Verordnung des Staatskomitees in Angelegenheiten der technischen Regulierung und Verbraucherpolitik Nr. 457 v. 11.10.2010.

6 Gesetz betreffend die Lizenzierung von Arten der Geschäftstätigkeit v. 2.3.2015.

erforderlich. Die Möglichkeit einer Stellvertretung gilt auch für die Ergreifung anderer Schritte des Gründungsablaufs der GmbH.

- 23 Alle im Ausland ausgestellten Unterlagen (Handelsregisterauszüge, Vollmachten usw.) müssen nach ihrer Beglaubigung durch das zuständige Amt im Ausstellungsstaat apostilliert werden. Die **Apostille** gilt lediglich für die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961. Die Unterlagen, die in den Staaten ausgestellt wurden, die dem Haager Übereinkommen nicht beigetreten sind, müssen im Ausstellungsstaat legalisiert werden.
- 24 Mit einer Reihe von Staaten (wie z.B. der Tschechischen Republik, Lettland, Estland, Polen, Bulgarien, Griechenland, Rumänien) hat die Ukraine bilaterale Abkommen zur Rechtshilfe in Zivilsachen geschlossen. Die in den vorgenannten Ländern notariell beglaubigten Unterlagen, welche für ihre weitere Verwendung in der Ukraine bestimmt sind, bedürfen keiner nachfolgenden Beglaubigung oder Apostillierung.

4. Alternative zur Neugründung

- 25 Als Alternative zur Neugründung einer GmbH bietet sich der Erwerb aller Geschäftsanteile einer bereits eingetragenen GmbH an. Dabei kann es sich u.a. um die sog. **Vorratsgesellschaft** (eine neu gegründete Gesellschaft, die noch keine operative Geschäftstätigkeit aufgenommen hat) oder um eine **Mantelgesellschaft** (eine bereits bestehende Gesellschaft stellt ihre operative Geschäftstätigkeit ein, bleibt aber als juristische Person erhalten) handeln. In der Praxis werden auf diese Weise, insbesondere unter zeitlichen Gesichtspunkten, die Geschäftsanteile einer bereits eingetragenen GmbH erworben, die z.B. über eine Lizenz verfügt oder ein Grundstück besitzt. In diesem Fall ist die Durchführung einer ordentlichen Rechts-, Steuer- und Finanz-Due Diligence empfehlenswert, um eventuelle Risiken zu vermeiden.

II. Kosten der Gründung

1. Notargebühren

- 26 Bei der Beglaubigung der Satzung wird die Echtheit der Unterschrift des Gründers notariell beglaubigt und nicht die Satzung beurkundet (siehe Rdn 12). Aus diesem Grunde kommt es bei der Bestimmung der Notargebühren auf die Anzahl der Gründer an. Für jede Unterschrift des Gründers bzw. des Übersetzers wird vom Notar normalerweise eine Gebühr in Höhe von ca. 400 UAH (ca. 15 EUR) erhoben, wobei die Höhe der Notargebühren sich abhängig von der Region unterscheiden kann.

2. Weitere Gebühren und Kosten

- 27 Es wird keine Gebühr für die Eintragung der GmbH ins Handelsregister erhoben.

C. Satzung

I. Rechtsnatur der Satzung

- 28 Die Satzung ist ein Akt, der den Rechtsstatus einer GmbH und die Grundlagen ihrer Tätigkeit festlegt, da diese die für die Gesellschafter, Dienstpersonen und andere Mitarbeiter

der juristischen Person zwingenden Bestimmungen anlässlich ihrer Rechte, Pflichte und Haftung beinhaltet sowie das Verfahren der Bestätigung von Satzungsänderungen festlegt.

Die Satzung ist kein Vertrag, da sie nicht nach Vereinbarung aller Gesellschafter der GmbH,⁷ sondern durch $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der Gesellschafter geändert wird. Die Satzung ist ein lokaler normativer Akt, kein Rechtsgeschäft. Daher können die Bestimmungen der Art. 203 und 215 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine, die die Gründe für die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts bestimmen, nicht auf sie angewandt werden.⁸ 29

II. Inhalt der Satzung

1. Gesetzlicher Mindestinhalt der Satzung

Die Satzung muss zwingend mindestens die nach Art. 11 Abs. 5 des GmbH-Gesetzes geforderten Angaben aufweisen. Das sind u.a.: 30

a) Name

Eine GmbH muss einen **Namen** haben. Der Name einer GmbH hat die Information in Bezug auf die Unternehmensrechtsform zu beinhalten und muss in der Staatssprache gehalten sein. 31

Ferner muss der Name einer GmbH ihre **Firma** (eigentlich ihre Bezeichnung) enthalten. Die Firma der GmbH kann die Information hinsichtlich des Zwecks der GmbH, der Tätigkeitsart, der Gründungsart, Abhängigkeit der GmbH und andere Informationen beinhalten. Im Übrigen gilt der Grundsatz der freien Firmenbildung. Zu beachten ist aber, dass die Freiheit der Firmenbildung durch die Unterscheidungskraft Einschränkungen erfährt. 32

Der Name der GmbH kann auch in einer **Fremdsprache** verfasst und in der Satzung erwähnt werden. Der volle und abgekürzte Name der GmbH in englischer Sprache kann auch beim Handelsregistrator angemeldet werden. 33

Ändert die GmbH ihren Namen, so muss die entsprechende Änderung ins Handelsregister eingetragen werden. 34

b) Leitungsorgane der GmbH, ihre Kompetenz, das Verfahren für ihre Entscheidungsfindung

Die Leitungsorgane der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat (falls vorhanden) und das Exekutivorgan. Bestand der Leitungs- und Prüforgane, deren Befugnis, Verfahren der Einberufung der Gesellschafterversammlung, Verfahren der Beschlussfassung durch die Organe der Gesellschaft, Auflistung von Entscheidungen, die einer Mehrheit von Stimmen oder $\frac{3}{4}$ der Stimmen oder eine Einstimmigkeit bedürfen sind in Rdn 130 ff. beschrieben. 35

7 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine zur Praxis der Behandlung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten Nr. 13 v. 24.10.2008, Pkt. 14 (nachfolgend „Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine“).

8 Verordnung des Plenums des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine zur einigen Fragen der Praxis der Lösung der Streitigkeiten, die aus Korporativverhältnissen entstehen, Nr. 4 v. 25.2.2016, Pkt. 5.3 (nachfolgend „Verordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine“).

c) Das Verfahren für den Beitritt und den Austritt aus der Gesellschaft

- 36 Das Verfahren für den Beitritt und den Austritt aus der Gesellschaft ist detailliert im GmbH-Gesetz vorgesehen (siehe Rdn 98 ff., 114 ff.). In der Satzung können auch die zusätzlichen Besonderheiten dieses Verfahrens vorgeschrieben werden.
- 37 Wenn der Gesetzgeber den gesetzlichen Mindestinhalt einer GmbH ergänzt, ist die Satzung der Gesellschaft dementsprechend in Übereinstimmung mit den neuen Anforderungen zu bringen, wenn ausdrücklich im Gesetz darauf verwiesen wird.

2. Fakultativer Inhalt der Satzung

- 38 Die Satzung der Gesellschaft kann andere Informationen enthalten, die nicht dem Gesetz widersprechen. Das bedeutet, dass neben dem vorgenannten gesetzlichen Mindestinhalt ein weitreichender Gestaltungsfreiraum besteht, weitere Regelungen in die Satzung aufzunehmen. Wichtig ist allerdings, dass die Satzung alle relevanten Bestimmungen über Abtretung von Geschäftsanteilen, evtl. Aufnahme von Rechtsnachfolgern bzw. Erben in die Gesellschaft, Auszahlung des dem Gesellschafter zustehenden Vermögensteils bei dessen Austritt bzw. Ausschluss usw. enthält, damit es in der Praxis zu keinen unnötigen Streitigkeiten und Zeitverzögerungen kommt.
- 39 Die Satzung einer GmbH kann folgende Angaben beinhalten:
- in Bezug auf Gründer bzw. Gesellschafter: Gründer- bzw. Gesellschafterverzeichnis, Angaben zur Staatsangehörigkeit bzw. -ansässigkeit der Gründer bzw. Gesellschafter;
 - in Bezug auf das Stammkapital und andere Fonds (z.B. Sicherungsfonds) der Gesellschaft: Höhe des Stammkapitals und anderer Fonds, Angaben zum Verfahren und zur Bildung;
 - in Bezug auf Geschäftsanteile: Verfahren der Übertragung bzw. des Übergangs von Geschäftsanteilen, Angaben zur Höhe der Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafter, zur Höhe und zum Bestand der Stammeinlagen der Gesellschafter, Verfahren der Einbringung von Stammeinlagen durch die Gesellschafter, Verfahren der Bewertung von Stammeinlagen (falls diese in Sachform eingebracht werden);
 - in Bezug auf Sitz: Grundsätzlich kann sich der Sitz einer Gesellschaft nach dem Ort ihrer Gründung bzw. staatlichen Registrierung, nach dem Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet, oder nach dem Ort der Ausübung ihrer Hauptgeschäftstätigkeit richten. Nach der ukrainischen Gesetzgebung gilt als Sitz der Gesellschaft der Ort der faktischen Ausübung ihrer Tätigkeit oder der Ort bzw. das Büro, wo sich die Geschäftsleitung befindet und von welchem aus die alltägliche Leitung der Gesellschaft ausgeübt wird, Art. 93 ZGB. Entscheidend ist somit der im Inland gelegene Sitz, der als solcher auch ins Handelsregister eingetragen ist;
 - andere Angaben: Verfahren der Verteilung des Gewinns und der Verluste, Bedingungen und Verfahren der Reorganisierung und Liquidierung der GmbH, Verfahren der Satzungsänderung.

3. Mustersatzung

- 40 Die GmbH kann aufgrund einer Mustersatzung⁹ gegründet werden und auf deren Grundlage ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Die Mustersatzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist variabel und bietet die Möglichkeit, die verschiedenen Editionen auszuwählen,

⁹ Bestätigt durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 367 v. 27.03.2019.

einschließlich der „Standard“-Version, die sich aus den vom Ministerkabinett der Ukraine empfohlenen Bestimmungen zusammensetzt.

Der Name einer Gesellschaft, die auf der Grundlage der Mustersatzung tätig ist, die Zusammensetzung der Gründer (Gesellschafter), die Höhe des Stammkapitals, die Höhe der Geschäftsanteile am Stammkapital eines jeden Gesellschafters, die Art ihrer Einlagen (Bar- oder Sacheinlagen) werden durch entsprechenden Beschluss der Gründer (Gesellschafter) der GmbH bestimmt. Der Beschluss über die Gründung der GmbH aufgrund einer Mustersatzung und der Beschluss über die Ausübung der Geschäftstätigkeit aufgrund der Mustersatzung ist von allen Gründern zu unterzeichnen. Die Echtheit der Unterschriften der Gründer (Gesellschafter) oder der befugten Person wird notariell beglaubigt, mit Ausnahme von Beschlüssen, die auf dem Portal für elektronische Dienste getroffen und unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Unterschrift unterschrieben werden, Art. 11 Abs. 8–10 des GmbH-Gesetzes.

III. Änderung der Satzung

Die Satzung der GmbH kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung geändert werden (zu den Besonderheiten der Kapitalerhöhung und -herabsetzung siehe Rdn 82 ff. und 87 ff.). Die Satzungsänderung wird mit $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafterstimmen entschieden und kann in Form der Bestätigung einer neuen Fassung der Satzung erfolgen. 41

Nach der Bestätigung der neuen Fassung der Satzung sind die neue Fassung zusammen mit der notariell beglaubigten Kopie des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung dem Handelsregistrator vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen, die für die staatliche Registrierung der Änderungen eingereicht wurden, erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach der Antragstellung. 42

IV. Erklärung der Satzung für unwirksam

Die Satzung einer GmbH kann durch ein Gericht für unwirksam erklärt werden. Als rechtliche Grundlage dafür gelten Widersprüche mit der Gesetzgebung, die nicht geheilt werden können. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Satzung der GmbH nicht den durch das Gesetz festgelegten Mindestinhalt aufweist. Wenn die Satzung bis zum Ergehen der entsprechenden Gerichtsentscheidung allerdings nachgebessert wird, so ist die Grundlage für die Unwirksamklärung der Satzung in diesem Fall entfallen.¹⁰ 43

Bei Gesellschafterstreitigkeiten kann die Satzung einer Gesellschaft vom **Wirtschaftsgericht** nur bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen für unwirksam erklärt werden: 44

- zum Zeitpunkt der Verhandlung über die Klage widerspricht die Satzung den gesetzlichen Anforderungen;
- die bei der Bestätigung der Satzung gemachten Verletzungen können nicht beseitigt werden;
- entsprechende Bestimmungen der Satzung verletzen die Rechte und das geschützte Interesse des Klägers.¹¹

Es gibt auch die Streitigkeiten über die Unwirksamkeit der Satzung und Liquidierung der Gesellschaft, die durch Klagen des Staates beim Verwaltungsgericht entstehen. In diesem Fall geht es um die Klagen des Finanzamtes der Ukraine und der anderen Behörden, die 45

10 Verordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 5.2.

11 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 13.

die Kontrolle über die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben, sowie der Behörden, die die staatliche Registrierung von juristischen Personen durchführen.¹²

- 46 Die Bestimmungen der Satzung, die dem Gesetz widersprechen, werden nicht angewandt.
- 47 Der Beklagte im Falle der Unwirksamkeit der Satzung oder ihres Teils ist die Gesellschaft selbst, nicht ihre Gesellschafter. Daher ist die Einbeziehung der Gesellschafter in das Gerichtsverfahren nicht zwingend erforderlich.¹³
- 48 Die Feststellung einer Satzung einer GmbH als unwirksam gilt oftmals zusammen mit der Feststellung der Unwirksamkeit einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung (siehe Rdn 156 ff.) als Grundlage für die Liquidierung der Gesellschaft mit der Entstehung entsprechender Rechtsfolgen nicht nur für die Streitparteien¹⁴ (zur Rechtsnatur der Satzung siehe Rdn 28 f.), sondern für alle, die mit der Gesellschaft vertraglich, arbeitsrechtlich, wirtschaftlich usw. verbunden sind.
- 49 Zu beachten ist aber, dass die Satzung einer GmbH nur auf Klage einer Person für unwirksam erklärt werden kann, deren Rechte oder geschütztes Interesse verletzt wurden oder auf Klage einer zuständigen Behörde.¹⁵
- 50 Auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen über die Unwirksamkeit der Satzung bzw. der Satzung in neuer Fassung (zum Teil oder im Ganzen), die in Kraft getreten sind, werden die staatliche Registrierung und andere entsprechende Registrierungsmaßnahmen durchgeführt, Art. 25 Abs. 1 Pkt.2 RegG, wie z.B. Abschaffung der staatlichen Registrierung von Satzung in neuer Fassung und der Informationen über eine GmbH.

V. Anwendung des internationalen Rechts auf die Satzung

- 51 Die Mehrheit der Rechtsnormen zur Gründung und Geschäftstätigkeit der GmbH, zur Bildung der Leitungsorgane, zur Festlegung deren Befugnisse usw. ist zwingend; deren Nichteinhaltung verletzt die öffentliche Ordnung. Die Verträge zwischen den Gesellschaftern dürfen nicht die Bestimmungen der ukrainischen Gesetzgebung oder der Satzung der Gesellschaft ändern oder die Rechte anderer Gesellschafter einschränken.
- 52 Zwischen den Gesellschaftern abgeschlossene Verträge, die Fragen der Leitung einer in der Ukraine eingetragenen Gesellschaft den Bestimmungen einer ausländischen Rechtsordnung unterwerfen, sind nichtig. Solche Fragen werden durch das persönliche Recht der Gesellschaft geregelt, das gem. Art. 25 IntPrivRG¹⁶ das ukrainische Recht ist (Recht des Sitzes der Gesellschaft).¹⁷

D. Handelsregister

I. Grundlagen

- 53 Das Handelsregister wird zu dem Zwecke geführt, dass den Staatsorganen und Organen der örtlichen Selbstverwaltung sowie den Teilnehmern des Rechtsverkehrs zuverlässige

12 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 12.

13 Verordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 5.7, Abs. 2. Als Beklagte gilt hier die Gesellschaft.

14 Als Beklagte gilt hier die Gesellschaft.

15 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 12, 13.

16 Gesetz zum internationalen Privatrecht v. 23.6.2005, in der Fassung v. 20.10.2019.

17 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 6.4.

Informationen hinsichtlich juristischer Personen, öffentlicher Körperschaften, die nicht den Status einer juristischen Person haben, und natürlicher Personen-Unternehmer zur Verfügung stehen, Art. 7 Abs. 1 RegG. Dabei handelt es sich um ein automatisiertes System der Sammlung, der Speicherung, der Bearbeitung, des Schutzes, der Erfassung und der Erteilung von Auskünften über juristische Personen, natürliche Personen-Unternehmer und öffentliche Körperschaften, die nicht den Status einer juristischen Person haben. Das Handelsregister wird **elektronisch** geführt.

Die im Handelsregister enthaltenen Angaben sind frei und **öffentlich** und allgemein zugänglich (außer Steuernummern von natürlichen Personen und Passdaten). In den vom RegG vorgesehenen Fällen wird eine Gebühr für die Bereitstellung der Informationen erhoben. 54

Die Eintragungen ins Handelsregister werden grundsätzlich aufgrund eines formgemäßen **Registrierungsantrags** vorgenommen. Als **Antragsteller** gelten die Gründer oder die bereits eingetragene Gesellschaft. Im Falle der Einreichung von Unterlagen durch einen Vertreter muss zusätzlich eine Kopie des Originals (notariell beglaubigte Kopie) der Unterlage eingereicht werden, die seine Vertretungsbefugnisse bestätigt (es sei denn, dass die Informationen über die Vertretungsbefugnisse dieses Vertreters im einheitlichen Staatsregister enthalten sind), Art. 14 Abs. 2 RegG. 55

Ausnahmen, d.h. Eintragungen von Amts wegen, sind nur auf bestimmte Fälle beschränkt, auf der Grundlage von:

- Gerichtsentscheidungen, die in Kraft getreten sind und die eine Änderung der Informationen im Einheitlichen Staatsregister verursachen, sowie Gerichtsentscheidungen, die elektronisch vom Gericht oder vom staatlichen Vollstreckungsdienst gemäß dem ukrainischen Gesetz „Über Vollstreckungsverfahren“ eingereicht wurden, Art. 25, Abs. 1 Pkt.2 RegG
- Entscheidungen vom Justizministerium, die aufgrund einer Verwaltungsbeschwerde getroffen wurden, Art. 25, Abs. 1 Pkt.3 und Art. 34 RegG.

II. Inhalt der Handelsregisteranmeldung

Im Handelsregister sind gem. Art. 9 Abs. 2 RegG u.a. folgende Angaben über die GmbH 56 enthalten:

- Name, einschließlich Abkürzung (falls vorhanden)
- Identifikationsnummer
- Unternehmensrechtsform
- Auflistung von Gründern bzw. Gesellschaftern, darunter auch Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, ggf. Steuernummer, Passserie und -nummer (bei natürlichen Personen) bzw. Name, Ansässigkeitsstaat, Sitz und Handelsregisternummer (bei juristischen Personen)
- Angaben zu wirtschaftlich Endbegünstigten der Gesellschaft einschließlich des wirtschaftlich Endbegünstigten ihres Gründers, wenn der Gründer eine juristische Person ist; wenn sich bei einer Gesellschaft oder bei ihrem Gründer (Gesellschafter) kein wirtschaftlicher Endbegünstigter findet, dann wird im Handelsregister die begründete Ursache des Nichtvorhandenseins eingetragen
- Sitz der Gesellschaft
- Tätigkeitsarten
- Angaben zu Leitungsorganen der Gesellschaft
- Name, Geburtsdatum, Steuernummer, in bestimmten Fällen Passangaben des Geschäftsführers und der anderen Personen, die die Gesellschaft nach außen vertreten dürfen, darunter auch vertraglich binden, Unterlagen zur staatlichen Registrierung einreichen

usw., ggf. Angaben zu Einschränkungen der Vertretungsmacht im Namen der Gesellschaft

- Höhe des Stammkapitals und Höhe der Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafters
- Art des Gründungsdokuments (Satzung/Mustersatzung) und die Satzung sowie digitaler Code der Mustersatzung (wenn die Mustersatzung multivariat ist)
- Informationen zur Kommunikation mit der Gesellschaft: Telefon, E-Mail-Adresse
- Datum und Nummer der Eintragung über die staatliche Registrierung der Gesellschaft
- Angaben zu gesonderten Struktureinheiten der Gesellschaft
- Angaben zur Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft, Auflösungs- bzw. Liquidationskommission, zu den festgestellten Fristen, während deren die Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen können
- Angaben zu den juristischen Personen, deren Nachfolger die Gesellschaft ist
- Angaben zum Rechtsnachfolger der Gesellschaft usw.

III. Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister

- 57 Art. 10 RegG regelt die Rechtsfolgen der Eintragung bzw. von unterlassenen Eintragungen im Handelsregister gegenüber Dritten im Rechtsverkehr. Alle ins Handelsregister eingetragenen Tatsachen gelten als richtig. Eine dritte Person muss sie gegen sich gelten lassen. Sind die ins Handelsregister eingetragenen Tatsachen unrichtig, so kann sich eine dritte Person im Streit mit der Gesellschaft auf diese berufen, es sei denn, ihr war deren Unrichtigkeit bekannt. Solange eine ins Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer dritten Person nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass diese die Tatsache kannte oder kennen musste.

IV. Einsichtsrecht

- 58 Die im Handelsregister enthaltenen Angaben sind für jedermann **öffentlich zugänglich** (außer Steuernummern von natürlichen Personen und Passdaten).¹⁸ Jeder kann den Handelsregisterauszug irgendeiner im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft beantragen. In den vom RegG vorgesehenen Fällen wird eine Gebühr für Bereitstellung der Informationen erhoben. Die Gebühr wird von der bestimmten Höhe (des Teils) des gesetzlichen Lebenshaltungsminimums für Arbeitsfähige zum 1. Januar des entsprechenden Jahres¹⁹ erhoben, die auf die nächsten 10 Hrywnia aufgerundet wird:
- eine Gebühr in Höhe von 0,05 des gesetzlichen Mindestlohns, zum 1.1.2021 somit 113,5 UAH (ca. 3,50 EUR) für Bereitstellung eines Ausschreibens zum Anbringen einer Apostille und eines Auszugs in Papierform
 - eine Gebühr in Höhe von 0,07 des gesetzlichen Lebenshaltungsminimums, somit 158,9 UAH (ca. 4,70 EUR) für die Bereitstellung eines Dokuments in Papierform, das in den Registrierungsunterlagen enthalten ist
 - eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der von dieser o.g. Gebühr für die Bereitstellung des entsprechenden Dokuments in Papierform – für die Bereitstellung eines Auszugs in elektronischer Form und eines in elektronischer Form enthaltenen Dokuments aus den Registrierungsunterlagen.

¹⁸ Siehe <https://usr.minjust.gov.ua/>.

¹⁹ Zum 1.1.2021 beträgt das gesetzliche Lebenshaltungsminimum für Arbeitsfähige 2.270 UAH (ca. 67 EUR).

Die im Handelsregister enthaltenen Informationen über eine GmbH werden in folgender Form bereitgestellt: 59

- freier Zugang über das Portal für elektronische Dienste oder über das einheitliche staatliche Webportal für elektronische Dienste
- Veröffentlichung öffentlicher Informationen aus dem Handelsregister in Form offener Daten gemäß dem ukrainischen Gesetz „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“
- freier Zugang über ein persönliches Benutzerkonto zu Dokumenten, die von einer GmbH für Registrierung eingereicht wurden, Informationen über die Ergebnisse ihrer Prüfung, Dokumente, die in den Registrierungsunterlagen der Gesellschaft in elektronischer Form enthalten sind und Informationen über die Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Anfrage und zu einem bestimmten Datum relevant sind – durch Anzeigen, Kopieren und Drucken
- Dokumente in Papierform und in elektronischer Form, die in den Registrierungsunterlagen enthalten sind
- Ausschreibung in Papierform zum Anbringen einer Apostille und in elektronischer Form
- Auszüge in Papierform und in elektronischer Form mit Informationen, die zum Zeitpunkt der Anfrage oder zu einem bestimmten Datum relevant sind
- Personen des Privatrechts können auf der Grundlage von Verträgen mit dem technischen Verwalter im Echtzeitmodus gegen Entgelt in elektronischer Form direkt auf das Handelsregister zugreifen.

Das Ministerkabinett der Ukraine kann andere Formen der Bereitstellung von Informationen aus dem Handelsregister und Zahlungsbeträge für ihre Bereitstellung festlegen, Art. 11, Abs. 2 RegG.

V. Nachweis der Existenz der Gesellschaft

Nach Eintragung der GmbH ins Handelsregister existiert die Gesellschaft als **Rechtssubjekt**. Als Nachweis über die Existenz einer GmbH gilt der aktuelle Handelsregisterauszug. 60

VI. Bestätigung der Angaben über die wirtschaftlichen Endbegünstigten

Alle juristischen Personen sind verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum ihrer staatlichen Registrierung die Angaben über die wirtschaftlich Endbegünstigten jedes Jahr zu bestätigen. Wenn eine Gesellschaft z.B. am 10.1.2018 registriert wurde, muss sie ab 2021 jedes Jahr die Angaben über die wirtschaftlich Endbegünstigten im Zeitraum zwischen dem 11. und 25. Januar bestätigen. 61

Eine Gesellschaft muss dem ukrainischen Handelsregister folgende Unterlagen vorlegen: 62

- Antrag zur Bestätigung der Angaben über den wirtschaftlich Endbegünstigten
- Eigentumsstruktur, deren Form und Inhalt mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt
- Auszug oder eine andere (in der Ukraine gesetzmäßig legalisierte) Urkunde aus einem Handels-, Bank-, Gerichts- oder einem anderen Register, der oder die die Registrierung einer nicht ansässigen juristischen Person in dem ihres Sitzes bestätigt (wenn eine nicht ansässige juristische Person als Gründer der juristischen Person auftritt)
- notariell beglaubigte Kopie des Passes des wirtschaftlich Endbegünstigten, außer den Inhabern eines biometrischen Passes.

Wenn sich bei einer ukrainischen juristischen Person oder beim Gründer (Gesellschafter) dieser juristischen Person kein wirtschaftlich Endbegünstigter findet, dann wird das Handelsregister vom Nichtvorhandensein benachrichtigt, indem die jeweiligen Ursachen dargestellt werden. Zu den Ursachen des Nichtvorhandenseins zählt, dass die juristische Person keinen Gesellschafter mit mehr als 25 % des Stammkapitals (der Stimmrechte) aufweist.

- 63 Wenn die Informationen über den wirtschaftlich Endbegünstigten einer Gesellschaft bzw. die Informationen über das Nichtvorhandensein dem Handelsregister nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, sind gesetzliche Bußgelder vorgesehen, die gegen den Geschäftsführer (gegen das Exekutivorgan) der ukrainischen Gesellschaft verhängt werden können. Die Höhe der Bußgelder beträgt 17.000–51.000 UAH (umgerechnet ca. 500–1.500 EUR).

E. Stammkapital

I. Kapitalaufbringung

- 64 Das Stammkapital einer GmbH setzt sich aus den Nennwerten der Anteile aller Gesellschafter zusammen, die in der nationalen Währung der Ukraine (Hrywnia) dargestellt werden. Die Höhe des Anteils kann zusätzlich als Prozentsatz bestimmt werden. Die prozentuale Höhe des Anteils des Gesellschafters muss dem Verhältnis des Nennwerts seines Anteils zum Stammkapital der Gesellschaft entsprechen, Art. 12 GmbHG. Das Gesetz sieht kein Mindeststammkapital vor; die Gesellschafter können somit beschließen, dass das Stammkapital der GmbH z.B. 1 UAH beträgt.
- 65 Die Höhe des Stammkapitals der GmbH wird ins Handelsregister eingetragen. Jeder Gesellschafter muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der staatlichen Registrierung der Gesellschaft seine volle Einlage leisten, es sei denn, dass in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei einem Verzug mit der Einzahlung wird dem Gesellschafter eine zusätzliche Frist gegeben. Wenn der Gesellschafter seine Einlage innerhalb der zusätzlichen Frist nicht vollständig eingezahlt hat, hat die Gesellschaft eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:
- a) den Ausschluss des Gesellschafters zu beschließen, der seine Stammeinlage nicht eingezahlt hat;
 - b) die Stammkapitalherabsetzung um den Betrag des nicht eingezahlten Teils des Anteils des Gesellschafters zu beschließen;
 - c) die Umverteilung des nicht eingezahlten Geschäftsanteils (bzw. Teils des Anteils) unter anderen Gesellschaftern, ohne die Größe des Stammkapitals der Gesellschaft zu ändern, und die Zahlung dieser Schulden durch die jeweiligen Gesellschafter zu beschließen; oder
 - d) den Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft zu fassen, Art. 15 Abs. 2 GmbHG.
- 66 Eine Gesellschaftereinlage kann Geld, Wertpapiere oder anderes Eigentum sein, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 67 Die Einzahlung von **Bareinlagen** wird durch eine Bankbestätigung nachgewiesen.
- 68 Als **Sacheinlage** können ins Stammkapital gem. Art. 13 Abs. 1 GmbH Wertpapiere oder anderes Vermögen eingebracht werden, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Als Vermögen als besonderes Objekt sind eine separate Sache, eine Sachgesamtheit sowie Vermögensrechte und -pflichten anzusehen, Art. 190 ZGB.

Eine Sacheinlage muss eine Geldbewertung haben, die durch eine einstimmige Entscheidung der Gesellschafterversammlung, an der alle Gesellschafter teilnehmen, genehmigt wird. Bei der Gründung eines Unternehmens wird eine solche Geldbewertung durch die Entscheidung der Gründer über die Gesellschaftsgründung bestimmt, Art. 13 Abs. 3 GmbHG. In manchen Fällen ist vom Gesetz eine zwingende unabhängige sachverständige Beurteilung vorgeschrieben. So ist die Durchführung der Bewertung des Vermögens z.B. im Falle der Wertbestimmung von Einlagen der Gründer bzw. Gesellschafter einer Gesellschaft, wenn staatliches Vermögen ins Stammkapital dieser Gesellschaft eingebracht wird, sowie beim Austritt (Ausschluss) des Gesellschafters aus dem Gesellschafterbestand einer solchen Gesellschaft erforderlich, Art. 7 Abs. 2 BewVermG.²⁰ 69

Die in der ukrainischen Währung bewertete Einlage stellt den **Geschäftsanteil** des Gesellschafters im Stammkapital dar. Die Bewertung ausländischer Investitionen einschließlich der Einlage ins Stammkapital eines Unternehmens mit ausländischen Investitionen erfolgt mit Zustimmung der Gesellschafter in konvertierbarer Fremdwährung und in Hrywnia auf der Grundlage der Preise der internationalen Märkte oder des ukrainischen Marktes. In diesem Fall erfolgt die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Hrywnia zu dem von der Nationalbank der Ukraine festgelegten Kurs, Art. 393 WirtGB. 70

Nachweis der Einbringung von Rechten auf Objekte des Rechts des geistigen Eigentums ins Stammkapital der Gesellschaft kann ein Dokument über die Bewertung von Vermögensrechten, ein Lizenzvertrag oder ein Kaufvertrag sein.²¹ 71

Die Gesellschaft darf kein Darlehen zur Zahlung der Gesellschaftereinlage bzw. keine Bürgschaft für Darlehen und Kredite eines Dritten zur Zahlung der Gesellschaftereinlage gewähren, Art. 13 Abs. 2 GmbHG. Die Verwendung von Budgetmitteln, Kreditmitteln oder eines Pfands zur Bildung des Stammkapitals einer Gesellschaft ist untersagt, Art. 86 Abs. 3 WirtGB. 72

II. Gründerhaftung

1. Einlageverpflichtung

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, die Einlage unter den in der Satzung festgesetzten Bedingungen und in der dort bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Entstehen der Gesellschaft, einzuzahlen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. 73

2. Haftung des Gründers

Die Gesellschaft entsteht als Rechtssubjekt am Tag ihrer Eintragung ins Handelsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Gesellschaft grundsätzlich keine Rechtsgeschäfte tätigen. 74

Die Gründer einer GmbH haften gesamtschuldnerisch aus Verpflichtungen, die vor der staatlichen Registrierung der Gesellschaft entstanden sind. Wenn der durch die Gründer im Namen der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag in Zukunft durch die bereits eingetragene Gesellschaft genehmigt wird, gilt, dass aus diesem Vertrag die Gesellschaft von Anfang an 75

²⁰ Gesetz betreffend die Bewertung des Vermögens, der Vermögensrechte und die berufliche Bewertungstätigkeit in der Ukraine v. 12.7.2001.

²¹ Vgl. dazu die Stellungnahme des Staatskomitees in Angelegenheiten der Regulatorpolitik und des Unternehmertums Nr. 4-451-2030/6118 v. 15.11.2002.

verpflichtet ist, Art. 84 WirtGB. Wenn keine Genehmigung durch die Gesellschaft erfolgt, führt der Vertrag lediglich für die Gründer Rechtsfolgen herbei.

III. Nachgründung

- 76 Das ukrainische Recht enthält keine Regelungen zur Nachgründung.

IV. Kapitalerhaltung

- 77 Das von den Gesellschaftern eingebrachte Kapital dient insbesondere zur Befriedigung von Forderungen der Gläubiger der GmbH. Die Gesellschafter können die Rückzahlung der Einlagen nicht verlangen. Das bedeutet, dass sogar beim Austritt aus der Gesellschaft der ehemalige Gesellschafter nicht seine Einlage bekommt, sondern den Wert seines Anteils, der auf der Grundlage des Marktwerts aller Geschäftsanteile der Gesellschafter im Verhältnis zur Höhe des Anteils dieses Gesellschafters bestimmt wird.
- 78 Wenn der Wert der reinen Aktiva²² der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahreswert um mehr als 50 Prozent gesunken ist, beruft das Exekutivorgan der Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung ein, die innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum einer solchen Reduzierung stattfinden muss. Auf der Tagesordnung einer solchen Gesellschafterversammlung werden die Fragen zu Maßnahmen aufgeführt, die entweder zur Verbesserung der Finanzlage der Gesellschaft oder zur Reduzierung des Stammkapitals der Gesellschaft oder zur Liquidation der Gesellschaft getroffen werden müssen, Art. 31 Abs. 3 GmbHG.

V. Eigene Anteile

- 79 Eine Gesellschaft hat das Recht, Anteile an ihrem eigenen Stammkapital zu erwerben, ohne es um die Höhe dieser Anteile zu verringern, nur wenn die Gesellschaft am Tag des Erwerbs einen Sicherungsfonds in Höhe des Kaufpreises der ausgekauften Anteile bildet, der nicht für Zahlungen an Gesellschafter verwendet werden darf. Der Vertrag über den Erwerb eines Anteils am eigenen Stammkapital durch die Gesellschaft wird nur durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung geschlossen, an der alle Gesellschafter teilgenommen haben, Art. 25 Abs. 1 und 2 GmbHG.
- 80 Die Geschäftsanteile der Gesellschaft werden bei der Bestimmung der Abstimmungsergebnisse auf der Gesellschafterversammlung bei der Gewinnausschüttung sowie bei der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Falle ihrer Liquidation nicht berücksichtigt, Art. 25 Abs. 3 GmbHG.
- 81 Im Falle des Erwerbs eines Geschäftsanteils (Teils eines Anteils) durch die Gesellschaft, selbst ohne Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft, ist diese verpflichtet, diesen Geschäftsanteil spätestens ein Jahr nach dem Datum des Erwerbs (Teil eines Anteils) entgeltlich zu veräußern.

VI. Kapitalerhöhung

- 82 Die Erhöhung des Stammkapitals ist nur nach vollständiger Einbringung aller Gesellschaftereinlagen gestattet. Eine Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft, die einen Geschäftsanteil am eigenen Stammkapital besitzt, ist nicht zulässig, Art. 16 Abs. 1, 2 GmbHG.

²² Dieser gleicht dem Wert des Eigenkapitals.

Die Stammkapitalerhöhung wird mit $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafterstimmen beschlossen, Art. 30 Abs. 2 Pkt. 3 GmbHG. 83

Die Stammkapitalerhöhung kann auf zwei Arten erfolgen: 84

- durch die Einbringung zusätzlicher Einlagen der Gesellschafter bzw. der Dritten, Art. 18 GmbHG;
- aus dem nicht ausgeschütteten Gewinn der Gesellschaft, Art. 17 GmbHG.

Die Gesellschafterversammlung kann aufgrund der Ergebnisse des Geschäftsjahres entscheiden, dass der nicht ausgeschüttete Gewinn (oder ein Teil davon) für die Erhöhung des Stammkapitals verwendet wird. Die Frage zur Ausschüttung des Nettogewinns der Gesellschaft steht unbedingt auf der Tagesordnung der jährlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach dem auf das Geschäftsjahr folgende Jahr einzuberufen ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Art. 31 Abs. 2 GmbHG. 85

Bei Stammkapitalerhöhung aufgrund zusätzlicher Einlagen kann der Nennwert des Geschäftsanteils eines Gesellschafters um einen Betrag erhöht werden, der dem Wert der zusätzlichen Einlage dieses Gesellschafters entspricht oder darunter liegt, Art. 16 Abs. 3 GmbHG. 86

Jeder Gesellschafter hat das Vorzugsrecht, eine zusätzliche Einlage innerhalb der Stammkapitalerhöhung im Verhältnis zu seinem Geschäftsanteil am Stammkapital zu leisten. Dritte und andere Gesellschafter können nach Ausübung des Prioritätsrechts jedes Gesellschafters oder nach Verzicht auf dieses Recht innerhalb der Differenz zwischen der Höhe der Stammkapitalerhöhung und der Höhe der zusätzlichen Einlagen der Gesellschafter nur dann zusätzliche Einlagen leisten, wenn dies vom Beschluss der Gesellschafterversammlung über Einbeziehung der zusätzlichen Einlagen vorgesehen ist, Art. 18 Abs. 2 GmbHG.

VII. Kapitalherabsetzung

Eine Gesellschaft hat das Recht, ihr Stammkapital herabzusetzen. Bei einer Verringerung des Nennwerts der Geschäftsanteile aller Gesellschafter bleibt das Verhältnis des Nennwerts ihrer Anteile unverändert, Art. 19 Abs. 2 GmbHG. 87

Nach dem Beschluss über die Stammkapitalherabsetzung muss das Exekutivorgan der Gesellschaft innerhalb von zehn Tagen jeden Gläubiger, dessen Ansprüche gegen die Gesellschaft nicht durch Sicherheiten, Garantien oder Bürgschaften abgesichert sind, über einen solchen Beschluss schriftlich benachrichtigen, Art. 19 Abs. 3 GmbHG. Das Verfahren der Benachrichtigung kann in der Satzung bestimmt werden. Zu empfehlen ist die Zusendung der Benachrichtigung per eingeschriebenen Brief. 88

Gläubiger können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung bei der Gesellschaft eine schriftliche Forderung stellen, innerhalb von 30 Tagen eine der folgenden Maßnahmen (nach der Wahl der Gesellschaft) durchzuführen: 89

- Gewährleistung der Erfüllung von Verpflichtungen durch Abschluss eines Sicherheitsvertrags
- vorzeitige Aufhebung oder Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger
- Abschluss eines anderen Vertrags mit dem Gläubiger.

Bei nicht fristgerechter Erfüllung der o.g. Forderung durch die Gesellschaft haben die Gläubiger das Recht, vor Gericht die vorzeitige Aufhebung oder Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft zu verlangen, Art. 19 Abs. 4 GmbHG.

Die Stammkapitalherabsetzung wird mit $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafterstimmen beschlossen, die zu dieser Frage abstimmen dürfen, Art. 34 Abs. 2 GmbHG. 90

- 91 In einigen Fällen schreibt das Gesetz eine zwingende Kapitalherabsetzung einer GmbH vor, wobei eine entsprechende Aufzeichnung über Kapitalherabsetzung vom Handelsregistrator gleichzeitig mit folgenden Änderungen ins Handelsregister eingetragen wird, Art. 25 Abs. 3 RegG:
- beim Ausschluss oder Austritt eines Gesellschafters (Erben oder Nachfolgers) um die Höhe seines Anteils
 - bei der Übergabe der Gesellschaft (Erwerb der Gesellschaft) eines Geschäftsanteils (Teil des Anteils) an eigenem Stammkapital um die Höhe dieses Geschäftsanteils (Teils des Anteils). Eine zwingende Kapitalherabsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft den Sicherungsfonds in Höhe des Erwerbspreises dieses Anteils bildet, Art. 25 Abs. 1 GmbHG. Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Handelsregistrator vorzulegen.
- 92 Der Beschluss über Kapitalherabsetzung gehört zu den vorgeschriebenen Beschlüssen. Einen davon muss die Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen treffen:
- wenn der Gesellschafter keine vollständige Einzahlung seiner Einlage während der zusätzlichen Frist geleistet hat, Art. 15 Abs. 2 Pkt. 2 GmbHG oder
 - wenn der Wert der reinen Aktiva der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahreswert um mehr als 50 Prozent gesunken ist, Art. 31 Abs. 3 GmbHG.

VIII. Sicherungsfonds

- 93 Die Gesellschaft kann den Sicherungsfonds bilden, der nicht verwendet werden darf, um Zahlungen an die Gesellschafter zu leisten. Bei der Bildung eines Sicherungsfonds darf die Gesellschaft die Geschäftsanteile an eigenem Stammkapital ohne Stammkapitalherabsetzung erwerben. Der Sicherungsfonds muss in diesem Fall am Erwerbstag gebildet werden, Art. 25 Abs. 3 RegG, Art. 25 Abs. 1 GmbHG.

F. Gesellschafter und Geschäftsanteile

I. Rechtsstellung der Gesellschafter

- 94 Die ukrainische Gesetzgebung räumt den Gesellschaftern einer GmbH eine Reihe von **Rechten** ein, zu denen u.a. folgende gehören:
- gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und der Satzung an der Geschäftsführung teilzunehmen
 - Auskünfte über die Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft zu erhalten
 - Zugang zu den von der Gesellschaft aufzubewahrenden Dokumenten zu haben. Dabei handelt es sich in erster Linie um Jahresbilanzen, Finanzberichte, Protokolle der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Revisionskommission sowie die in der Satzung enthaltenen Informationen etc.
 - an der Ausschüttung des Gesellschaftsgewinns teilzunehmen (Dividende)
 - im Falle der Liquidation der Gesellschaft den Teil des Vermögens zu erhalten, der nach Abrechnung mit den Gläubigern übrigblieb, oder dessen Wert
 - in der durch die Satzung bestimmten Weise aus der Gesellschaft auszutreten und den Wert ihrer Anteile zu erhalten
 - die Geschäftsanteile gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft zu veräußern.

Ein Gesellschafter kann eine notariell beglaubigte Anforderung zur notariellen Beglaubigung der Echtheit seiner Unterschrift festlegen, wenn Beschlüsse über die Gesellschaftstä-

tigkeit getroffen werden, und/oder eine Anforderung zur Beglaubigung eines Rechtsgeschäfts, dessen Gegenstand der Geschäftsanteil dieses Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft ist, und eine solche Anforderung aufheben. Entsprechende Informationen sind ins Handelsregister einzutragen, Art. 5 Abs. 2 GmbHG.

Durch die Gesetzgebung oder die Satzung der Gesellschaft können auch andere Rechte der Gesellschafter vorgesehen werden. 95

Die Gesellschafter einer GmbH sind **verpflichtet**: 96

- die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu erfüllen
- ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, darunter die mit ihrer Beteiligung verbundenen Verpflichtungen, sowie die Stammeinlagen gemäß der Satzung zu leisten
- keine Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Angaben o.Ä. über die Tätigkeit der Gesellschaft zu offenbaren.

Durch die Gesetzgebung oder die Satzung der Gesellschaft können auch andere Pflichten der Gesellschafter begründet werden.

Die Gesellschafter **haften** nicht für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Diejenigen Gesellschafter, die ihre Stammeinlagen nicht vollständig geleistet haben, haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft bis zur Höhe des nicht geleisteten Teils der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters. 97

II. Übertragung von Geschäftsanteilen

Der Übergang von Rechten auf den Geschäftsanteil am Stammkapital der GmbH wird in Art. 20, 21, 23 GmbHG geregelt. 98

1. Anteilsübertragung unter Lebenden

Der Gesellschafter einer GmbH ist berechtigt, den Gesellschaftern oder Dritten seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon gegen Entgelt oder unentgeltlich zu veräußern, Art. 21 Abs. 1 GmbHG. 99

Die Satzung der Gesellschaft kann festlegen, dass die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon und dessen Verpfändung nur mit Zustimmung anderer Gesellschafter zulässig ist. Die entsprechende Bestimmung kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, an der alle Gesellschafter teilnahmen, in die Satzung aufgenommen oder von ihr ausgeschlossen werden, Art. 21 Abs. 2 GmbHG. 100

Ein Gesellschafter kann eine Verpflichtung zur notariellen Beglaubigung des Veräußerungsgeschäfts, zur Verpfändung des Geschäftsanteils dieses Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft und zur Aufhebung einer solchen Anforderung festlegen. Entsprechende Informationen sind ins Handelsregister einzutragen. Eine solche Anforderung des Gesellschafters sowie die Aufhebung dieser Anforderung durch den Gesellschafter ist ein einseitiges Rechtsgeschäft und unterliegt der notariellen Beglaubigung, Art. 21 Abs. 4 GmbHG. 101

Ein Gesellschafter hat ein Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Geschäftsanteils (oder eines Teils davon) eines anderen Gesellschafters, der an einen Dritten verkauft wird, es sei denn, dass in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Wenn mehrere Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, erwerben sie einen Geschäftsanteil (oder einen Teil davon) 102

im Verhältnis zur Höhe ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital der Gesellschaft, Art. 20 Abs. 1 und 2 GmbHG.

- 103 Ein Gesellschafter ist verpflichtet, über seine Absicht, seinen Geschäftsanteil (oder einen Teil davon) an einen Dritten zu verkaufen, die anderen Gesellschafter schriftlich zu benachrichtigen und über den Preis und die Größe des enteigneten Geschäftsanteils sowie andere Bedingungen eines solchen Verkaufs zu informieren. Die anderen Gesellschafter haben das Recht, ihr Vorkaufsrecht innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der Benachrichtigung auszuüben. Wenn keiner der Gesellschafter einen Antrag auf Absicht, sein Vorkaufsrecht auszuüben, rechtzeitig gestellt hat, darf der Geschäftsanteil (oder ein Teil davon) an Dritte unter den zuvor den Gesellschaftern angezeigten Bedingungen veräußert werden, Art. 20 Abs. 3 GmbHG.
- 104 Wenn der Gesellschafter einen Antrag auf Absicht, sein Vorkaufsrecht auszuüben, von einem anderen Gesellschafter erhalten hat, sind diese Gesellschafter verpflichtet, innerhalb eines Monats einen Kaufvertrag über den angebotenen Geschäftsanteil (oder den Teil davon) abzuschließen. Falls der Käufer sich weigert, den Kaufvertrags abzuschließen, hat der Verkäufer das Recht, den Geschäftsanteil (oder den Teil davon) unter den zuvor den Gesellschaftern angezeigten Bedingungen an den Dritten zu verkaufen, Art. 20 Abs. 4 GmbHG.
- 105 Der Verkauf des Geschäftsanteils (oder eines Teils davon) unter Verletzung des Vorkaufsrechts anderer Gesellschafter führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags über den Verkauf dieses Geschäftsanteils. In diesem Fall kann jeder Gesellschafter eine Klage beim zuständigen Gericht gegen den Käufer einreichen und die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf ihn gem. Art. 20 Abs. 5 GmbHG und Art. 362 Abs. 4 ZGB fordern. Die Klagefrist beträgt ein Jahr, Art. 258 Abs. 2 Pkt. 3 ZGB.
- 106 Der Gesellschafter hat das Recht, seinen Anteil oder einen Teil davon am Stammkapital nur in dem Teil zu veräußern, in dem er bereits eingezahlt wurde, Art. 21 Abs. 3 GmbHG.
- 107 Das Vorkaufsrecht gilt in folgenden Fällen nicht:
- wenn die Satzung festlegt, dass die Gesellschafter kein Vorkaufsrecht haben, Art. 20 Abs. 6 S. 2 GmbHG
 - wenn der Verkauf eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon am Stammkapital der Gesellschaft bei einer Versteigerung (öffentliche Versteigerung) in Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgt, Art. 20 Abs. 7 GmbHG
 - wenn dies in der Gesellschaftervereinbarung vorgesehen ist, an der dieser Gesellschafter beteiligt ist, Art. 20 Abs. 8 GmbHG.

2. Vererbung von Geschäftsanteilen

- 108 Gem. Art. 23 Abs. 1 GmbHG geht der Geschäftsanteil an einer GmbH im Falle des Todes (bzw. im Fall der Erklärung eines Gesellschafters (einer natürlichen Person) als vermisst oder verstorben durch das Gericht) oder Auflösung des Gesellschafters auf seinen Erbe bzw. Rechtsnachfolger ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter über.
- 109 Wenn die Erben (die Rechtsnachfolger) während der gesetzlichen Erbschaftsfrist, und zwar innerhalb eines Jahres, keinen Gesellschaftsbeitritt beantragt haben, kann der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss wird ohne Berücksichtigung der Stimmen des ausgeschlossenen Gesellschafters getroffen. Wenn der Geschäftsanteil eines solchen Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft 50 Prozent oder mehr beträgt, kann die Gesellschaft Beschlüsse im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft treffen, ohne die Stimmen dieses Gesellschafters zu berücksichtigen, Art. 23 Abs. 2 GmbHG.

Abrechnungen mit den Rechtsnachfolgern bzw. Erben des Gesellschafters, die der Gesellschaft nicht beigetreten sind, werden gemäß den Bestimmungen des Art. 24 GmbHG – Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft (siehe Rdn 114 ff.) – vorgenommen. 110

III. Vollstreckung in den Vermögensteil

Die Eintreibung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters erfolgt auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels über die Eintreibung von Geldern vom Gesellschafter oder auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels zur Eintreibung des Geschäftsanteils des Bürgen für das Vermögen, das zur Sicherung der Verpflichtungen einer anderen Person verpfändet ist, Art. 22 Abs. 1 GmbHG. 111

Der Zwangsvollstreckler benachrichtigt die Gesellschaft von der Absicht, eine Beschlagnahme des Geschäftsanteils eines Gesellschafters (Schuldners) anzuordnen, und sendet einen Beschluss über die Beschlagnahme des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung diejenigen Informationen (inklusive Finanzabrechnungsunterlagen) dem Zwangsvollstreckler und dem Schuldner zur Verfügung stellen, die zur Berechnung des Wertes des Schuldneranteils erforderlich sind, Art. 22 Abs. 2 und 3 GmbHG. 112

Wenn die Gesellschaft ihren o.g. Verpflichtungen nicht nachkommt oder die anderen Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht ausüben oder wenn die Einzahlung eines Gesellschafters, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat, nicht rechtzeitig geleistet wird und dadurch der Kaufvertrag als gekündigt gilt, wird der Geschäftsanteil zur Zwangsversteigerung übertragen, Art. 22 Abs. 8 GmbHG. 113

IV. Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft

Die Gesellschafter haben das Recht, aus der Gesellschaft austreten, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, Art. 100 Abs. 1 ZGB. 114

Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil am Stammkapital der Gesellschaft weniger als 50 Prozent beträgt, darf jederzeit ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten, Art. 24 Abs. 1 GmbHG. 115

Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil am Stammkapital der Gesellschaft 50 Prozent oder mehr beträgt, darf nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten, Art. 24 Abs. 2 GmbHG. Die Entscheidung, dem Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zuzustimmen, darf innerhalb eines Monats ab dem Datum der Einreichung eines solchen Antrags durch den Gesellschafter getroffen werden, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht, Art. 24 Abs. 3 GmbHG. In diesem Fall darf der Gesellschafter innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zustimmung des letzten Gesellschafters austreten, es sei denn, dass in dieser Zustimmung eine kürzere Frist festgelegt ist, Art. 24 Abs. 4 GmbHG. 116

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesellschafter ab dem Datum der staatlichen Registrierung seines Austritts ausgetreten ist. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, wodurch kein Gesellschafter in der Gesellschaft verbleibt, ist untersagt, Art. 24 Abs. 5 GmbHG. Der Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft unterliegt der staatlichen Registrierung nach den gleichen Regeln, die für die staatliche Registrierung der GmbH festgelegt sind. Der entsprechende Antrag des Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft ist zusammen mit dem Änderungsantrag dem Handelsregistrator vorzulegen, Art. 83 Abs. 4 WirtGB und Art. 17 Abs. 5 Pkt. 3) r) RegG. 117

- 118 Spätestens 30 Tage nach dem Tag, an dem die Gesellschaft von dem Austritt des Gesellschafters erfahren hat oder hätte erfahren sollen, ist sie verpflichtet, diesen ehemaligen Gesellschafter über den Wert seines Geschäftsanteils zu informieren, eine angemessene Berechnung und Kopien der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Wert des Geschäftsanteils des Gesellschafters wird am Tag vor der Einreichung des entsprechenden Antrags durch den Gesellschafter an den Handelsregistrator bestimmt, Art. 24 Abs. 6 GmbHG.
- 119 Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Wert des Geschäftsanteils des ausgetretenen Gesellschafters innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem sie von dem Austritt des Gesellschafters erfahren hat oder hätte erfahren sollen, an diesen ehemaligen Gesellschafter zu zahlen. Die zum Zeitpunkt des Austritts des Gesellschafters geltende Satzung der Gesellschaft kann eine andere Frist für diese Zahlung festlegen, Art. 24 Abs. 7 GmbHG.
- 120 Der Wert des Geschäftsanteils des Gesellschafters wird auf der Grundlage des Marktwerts der Gesamtheit aller Geschäftsanteile der Gesellschafter im Verhältnis zur Höhe des Geschäftsanteils dieses Gesellschafters bestimmt, Art. 24 Abs. 8 GmbHG.
- Mit Zustimmung des ausgetretenen Gesellschafters und der Gesellschaft kann die Verpflichtung zur Barzahlung durch eine Verpflichtung zur Übertragung eines anderen Vermögens ersetzt werden, Art. 24 Abs. 9 GmbHG.
- Die Gesellschaft zahlt dem ausgetretenen Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils oder überträgt das Vermögen nur im Verhältnis zur Höhe des bezahlten Teils des Geschäftsanteils dieses Gesellschafters, Art. 24 Abs. 10 GmbHG.

V. Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft

- 121 Ein Gesellschafter kann in den Fällen und auf die Weise, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, Art. 100 Abs. 2 ZGB.
- 122 Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn der Gesellschafter die Einlagenrückstände hat.
- Wenn die Erben (die Rechtsnachfolger) eines Gesellschafters während der gesetzlichen Erbschaftsfrist, und zwar innerhalb eines Jahres, keinen Gesellschaftsbeitritt beantragt haben, kann der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss wird ohne Berücksichtigung der Stimmen des ausgeschlossenen Gesellschafters getroffen.
- Beim Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft finden die Bestimmungen in Bezug auf die Auszahlung des Wertes des Geschäftsanteils beim Austritt aus der Gesellschaft Anwendung (siehe Rdn 120).
- 123 Der Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft unterliegt der staatlichen Registrierung nach den gleichen Regeln, die für die staatliche Registrierung der GmbH festgelegt sind. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Ausschluss des Gesellschafters ist zusammen mit dem Änderungsantrag dem Handelsregistrator vorzulegen, Art. 83 Abs. 4 WirtGB und Art. 17 Abs. 5 Pkt. 3) b) RegG.

VI. Dividenden

- 124 Die Zahlung der Dividenden wird auf Kosten des Nettogewinns der Gesellschaft im Verhältnis zur Höhe der Geschäftsanteile an Personen geleistet, die am Tag des Beschlusses über die Zahlung der Dividenden Gesellschafter waren, Art. 26 Abs. 1 GmbHG.

- Die Gesellschaft zahlt Dividenden in bar, sofern durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, an der alle Gesellschafter teilnahmen, nichts anderes bestimmt ist, Art. 26 Abs. 2 GmbHG. 125
- Dividenden können für jeden Zeitraum gezahlt werden, der ein Vielfaches eines Viertels beträgt, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist, Art. 26 Abs. 3 GmbHG. 126
- Dividenden werden innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses über die Zahlung gezahlt, es sei denn, dass in der Satzung der Gesellschaft oder im Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes festgelegt ist, Art. 26 Abs. 4 GmbHG. 127
- Satzungsmäßige Personen der Gesellschaft, die schuldig sind, die Gesellschafter in Bezug auf ihre finanzielle Situation irreführend zu haben, insbesondere durch Übermittlung (Einbeziehung) ungenauer Informationen in die Dokumente der Gesellschaft, was zu unrechtmäßigen Zahlungen geführt hat, haften gesamtschuldnerisch mit den Gesellschaftern für die Verpflichtung zur Rückgabe der Zahlungen an die Gesellschaft, Art. 26 Abs. 5 GmbHG. 128
- Die Gesellschaft hat in folgenden Fällen kein Recht, über die Zahlung von Dividenden zu beschließen oder Dividenden zu zahlen: 129
- die Gesellschaft hat keine Abrechnungen mit den Gesellschaftern im Zusammenhang mit der Aufhebung ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder mit den Nachfolgern der Gesellschafter gemäß dem Gesetz abgeschlossen
 - das Vermögen der Gesellschaft reicht nicht aus, um die Forderungen der Gläubiger nach Verpflichtungen zu erfüllen, deren Fälligkeit eingetreten ist, oder es wird aufgrund des Beschlusses über die Zahlung bzw. der Leistung einer Zahlung nicht ausreichend sein
 - die Satzung der Gesellschaft kann zusätzlich andere Bedingungen vorsehen, wenn kein Beschluss über die Zahlung von Dividenden getroffen oder keine Dividendenzahlungen geleistet werden dürfen;
 - die Gesellschaft hat kein Recht, Dividenden an einen Gesellschafter zu zahlen, der seine Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet hat.

G. Organe der Gesellschaft

I. Gesellschafterversammlung

1. Grundlagen

- Die Gesellschafterversammlung ist das **oberste Leitungsorgan** der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen persönlich oder über von ihnen bevollmächtigte Vertreter an der Gesellschafterversammlung teil. 130
- Die Gesellschafterversammlung sieht die gemeinsame Anwesenheit von Gesellschaftern für Besprechung der Fragen der Tagesordnung an einem Ort vor oder sie kann per Videokonferenz durchgeführt werden, sodass die Möglichkeit gewährleistet wird, alle Gesellschafter gleichzeitig zu sehen und zu hören, Art. 33 Abs. 3 GmbHG. 131
- Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, dass die Satzung der Gesellschaft etwas anderes vorsieht. Die Gesellschafterversammlung außerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine ist nur mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, Art. 33 Abs. 7 GmbHG. 132

133 Jeder Gesellschafter hat das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, an der Besprechung der Tagesordnung teilzunehmen und über die Fragen der Gesellschafterversammlung abzustimmen, Art. 29 Abs. 2 GmbHG.

Jeder Gesellschafter hat an der Gesellschafterversammlung die Anzahl der Stimmen, die proportional zur Höhe seines Geschäftsanteils am Stammkapital der Gesellschaft sind, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht, Art. 29 Abs. 3 GmbHG.

134 Dem Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu, wenn die Gesellschafterversammlung über Fragen hinsichtlich des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts bzw. über Streitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft zu entscheiden hat, es sei denn, dass in der Satzung oder im Gesetz etwas anderes vorgesehen ist. Diese Regel gilt nicht in einer Gesellschaft mit einem Gesellschafter, Art. 98 Abs. 2 ZGB.

2. Einberufung der Gesellschafterversammlung

135 Die Gesellschafterversammlung wird in den Fällen einberufen, die im GmbH-Gesetz oder in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen sind, sowie:

- 1) auf Initiative des Exekutivorgans der Gesellschaft;
- 2) auf schriftliche Aufforderung des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder
- 3) auf schriftliche Aufforderung eines Gesellschafters oder der Gesellschafter, die am Tag der Einreichung der Aufforderung zusammen zehn oder mehr Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft besitzen, Art. 31 Abs. 1 GmbHG.

136 Die Jahresgesellschafterversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr einberufen, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf der Tagesordnung der Jahresgesellschafterversammlung stehen unbedingt die Fragen zur Verteilung des Nettogewinns des Unternehmens, zur Zahlung von Dividenden und deren Höhe, Art. 31 Abs. 2 GmbHG.

137 Wenn der Wert der reinen Aktiva der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahreswert um mehr als 50 Prozent gesunken ist, beruft das Exekutivorgan der Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung ein, die innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum einer solchen Reduzierung stattfinden muss. Auf der Tagesordnung einer solchen Gesellschafterversammlung stehen Fragen zu Maßnahmen, die zur Verbesserung der Finanzlage der Gesellschaft, zur Reduzierung des Stammkapitals der Gesellschaft oder zur Liquidation der Gesellschaft zu treffen sind, Art. 31 Abs. 3 GmbHG.

138 Das Exekutivorgan der Gesellschaft ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gesellschafterversammlung spätestens 20 Tage nach Eingang des Antrags auf eine solche Versammlung einzuberufen und mindestens 30 Tage vor dem geplanten Termin die Gesellschafter zu benachrichtigen (es sei denn, dass die Satzung der Gesellschaft eine andere Frist vorsieht). Falls zehn Tage nach dem Eingang einer Aufforderung die Gesellschafter keine Benachrichtigung über die Einberufung der Gesellschafterversammlung erhalten haben, dürfen die Personen, die die Gesellschafterversammlung initiiert haben, selbstständig die Gesellschafterversammlung einberufen und vorbereiten, Art. 31 Abs. 8, 32 Abs. 3 GmbHG.

139 Das Exekutivorgan der Gesellschaft beruft eine Gesellschafterversammlung ein (bzw. dafür kann auch ein anderes Organ in der Satzung bestimmt werden), wobei jedem Gesellschafter eine Benachrichtigung mit Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung per Einschreiben gesandt wird. Wenn die Frage der Änderung der Satzung der Gesellschaft auf der Tagesordnung steht, ist der Benachrichtigung ein Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen beizufügen, Art. 32 Abs. 1, 2, 4–7 GmbHG.

Das Exekutivorgan der Gesellschaft beschließt über die Aufnahme der vorgeschlagenen Fragen in die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung. Vorschläge eines Gesellschafters oder der Gesellschafter, die zusammen zehn oder mehr Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft halten, unterliegen der obligatorischen Aufnahme in die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, Art. 32 Abs. 6–7 GmbHG. 140

Die Gesellschafterversammlung darf über alle Fragen entscheiden, ohne die im GmbH-Gesetz und in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Anforderungen an das Verfahren zur Einberufung der Gesellschafterversammlung und an Benachrichtigungen zu erfüllen, wenn alle Gesellschafter an dieser Gesellschafterversammlung teilgenommen haben und alle zugestimmt haben, zu diesen Fragen zu entscheiden, Art. 31 Abs. 10 GmbHG. 141

3. Kompetenz der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann über alle Fragen der Gesellschaftstätigkeit entscheiden, einschließlich derjenigen, die zur Kompetenz der anderen Organe der Gesellschaft gehören, Art. 98 Abs. 1 ZGB, Art. 30 Abs. 1 GmbHG. Bestimmungen der Satzung, die dieses Recht einschränken, sind unbeachtlich. 142

Gemäß Art. 30 Abs. 2 GmbHG fallen folgende Aspekte in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung: 143

- Bestimmung der Hauptrichtungen der Gesellschaftstätigkeit
- Vornahme von Satzungsänderungen, Entscheidungsfindung über die Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft auf der Grundlage der Mustersatzung
- Änderungen der Höhe des Stammkapitals
- Genehmigung der Geldbewertung der Sacheinlage des Gesellschafters
- Umverteilung von Geschäftsanteilen unter den Gesellschaftern in den vom GmbH-Gesetz vorgesehenen Fällen
- Wahl und Beendigung der Befugnisse des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, Festlegung der Höhe der Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft
- Wahl des alleinvertretungsberechtigten Exekutivorgans der Gesellschaft oder der Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans, Festlegung der Höhe der Vergütung für die Mitglieder des Exekutivorgans der Gesellschaft
- Festlegung von Formen der Kontrolle und Überwachung über die Tätigkeit des Exekutivorgans des Unternehmens
- Schaffung anderer Organe der Gesellschaft, Bestimmung der Regelungen ihrer Tätigkeit
- Entscheidung über den Erwerb des Gesellschafteranteils (oder des Teils davon) durch die Gesellschaft
- Genehmigung der Gesellschaftsergebnisse für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum
- Verteilung des Nettogewinns der Gesellschaft, Entscheidung über die Zahlung von Dividenden
- Entscheidungsfindung über die Trennung, Verschmelzung, Teilung, Beitritt, Liquidation und Umwandlung der Gesellschaft, Wahl der Liquidationskommission, Bestätigung des Vorgangs der Aufhebung der Gesellschaft, Bestätigung des Vorgangs der Verteilung zwischen den Gesellschaftern des nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verbleibenden Vermögens im Falle der Liquidation
- Bestätigung der Liquidationsbilanz.

Die Entscheidung über vorgenannte Angelegenheiten und über die anderen von dem Gesetz bestimmten Angelegenheiten darf nicht durch Satzung der Gesellschaft auf andere Organe 144

der Gesellschaft übertragen werden, es sei denn, dass sich aus dem GmbH-Gesetz etwas anderes ergibt.

- 145 Die Satzung der Gesellschaft und die Gesetzgebung können auch andere Angelegenheiten (wie z.B. den Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft) bestimmen, die in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen.

4. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung

a) Grundlagen

- 146 Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden durch offene Abstimmung getroffen, es sei denn, dass die Satzung der Gesellschaft etwas anderes vorsieht, Art. 34 Abs. 1 GmbHG.
- 147 Der Vorgang der Gesellschafterversammlung und alle von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu **Protokoll** der Gesellschafterversammlung zu bringen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von einer anderen von der Gesellschafterversammlung bevollmächtigten Person unterschrieben. Jeder Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, kann das Protokoll unterzeichnen, Art. 33 Abs. 4 GmbHG. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle Protokolle der Vollversammlung (Beschlüsse der alleinigen Gesellschafter) aufzubewahren, Art. 43 Abs. 1 Pkt. 3 GmbHG.
- 148 Jedem Gesellschafter (seinem Vertreter) wird von der Gesellschaft der Zugang zu den Protokollen gewährleistet, Art. 43 Abs. 4 GmbHG. Auf Verlangen der Gesellschafter sollen ihnen innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang einer schriftlichen Aufforderung vom Exekutivorgan der Gesellschaft Kopien der Protokolle übergeben werden. Für die Erstellung von Kopien kann die Gesellschaft eine Gebühr festlegen, deren Höhe die Kosten für die Erstellung von Kopien und die mit ihrem Postversand verbundenen Kosten nicht überschreiten darf, Art. 43 Abs. 5 GmbHG.
- 149 Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter, die das Abstimmungsrecht für entsprechende Fragen haben:
- Genehmigung der Geldbewertung der Sacheinlage eines Gesellschafters
 - Umverteilung von Geschäftsanteilen unter den Gesellschaftern in den vom GmbH-Gesetz vorgesehenen Fällen
 - Schaffung anderer Organe (außer dem Exekutivorgan und Aufsichtsrat) der Gesellschaft, Bestimmung der Regelungen ihrer Tätigkeit
 - Entscheidung über den Erwerb des Gesellschafteranteils (oder des Teils davon) durch die Gesellschaft, Art. 34 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 GmbHG.
- 150 Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die $\frac{3}{4}$ der Stimmen haben:
- über die Änderung der Satzung und über die Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft auf der Grundlage der Mustersatzung
 - über die Änderungen der Höhe des Stammkapitals
 - über die Veräußerung von 50 oder mehr Prozent des Gesellschaftsvermögens
 - über die Trennung, Verschmelzung, Teilung, Beitritt, Liquidation und Umwandlung der Gesellschaft, Wahl der Kündigungskommission (Liquidationskommission), Bestätigung des Vorgangs der Aufhebung der Gesellschaft, Bestätigung des Vorgangs der Verteilung zwischen den Gesellschaftern des nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verbleibenden Vermögens im Falle der Liquidation, Bestätigung der Liquidationsbilanz, Art. 98 Abs. 2 ZGB und Art. 34 Abs. 2 und Art. 44 GmbHG.

Die Satzung kann eine andere Mindestanzahl von Stimmen der Gesellschafter (jedoch nicht weniger als die Mehrheit der Stimmen) für die Beschlüsse über die o.g. Fragen festlegen. Entsprechende Bestimmungen können durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, an der alle Gesellschafter teilnahmen, in die Satzung aufgenommen, geändert oder von ihr ausgeschlossen werden, Art. 34 Abs. 5 GmbHG.

Einem Gesellschafter steht kein Stimmrecht in folgenden Fällen zu:

- wenn die Gesellschafterversammlung über Fragen hinsichtlich des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts bzw. über Streitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft zu entscheiden hat, es sei denn, dass in der Satzung oder im Gesetz etwas anderes vorgesehen ist. Diese Regel gilt nicht in einer Gesellschaft mit einem Gesellschafter, Art. 98 Abs. 2 ZGB
- wenn die Erben (die Rechtsnachfolger) innerhalb eines Jahres nach der gesetzlichen Erbschaftsfrist keinen Gesellschaftsbeitritt beantragt haben, kann dieser Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, Art. 23 Abs. 2 S. 1 GmbHG
- wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters, dessen Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres nach der gesetzlichen Erbschaftsfrist keinen Gesellschaftsbeitritt beantragt haben, am Stammkapital der Gesellschaft 50 Prozent oder mehr beträgt, kann die Gesellschaft Beschlüsse im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft treffen, ohne die Stimmen dieses Gesellschafters zu berücksichtigen, Art. 23 Abs. 2 S. 2 GmbHG.

Alle anderen Entscheidungen werden mit der Stimmenmehrheit aller Gesellschafter getroffen, die das Recht haben, zu den entsprechenden Fragen abzustimmen, Art. 34 Abs. 4 GmbHG.

In einer Gesellschaft mit einem Alleingesellschafter werden Beschlüsse zu Fragen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, von einem solchen Gesellschafter individuell getroffen und durch einen schriftlichen Beschluss dieses Gesellschafters formalisiert.

Ein Gesellschafter kann an der Gesellschafterversammlung aus der Ferne teilnehmen, indem er seine Willenserklärung in Form einer schriftlichen Abstimmung über die Tagesordnung einreicht (Fernabstimmung). Die Echtheit der Unterschrift eines Gesellschafters auf einem solchen Dokument wird notariell beglaubigt, Art. 35 Abs. 1 GmbHG.

Die Abstimmung eines Gesellschafters ist in den Abstimmungsergebnissen zu jeder einzelnen Frage mitgezählt, wenn der Text des Dokuments es erlaubt, bedingungslos seine Willenserklärung für oder gegen die entsprechende Entscheidung auf der Tagesordnung zu bestimmen. Ein solches Dokument ist dem Protokoll der Gesellschafterversammlung beizufügen und zusammen mit ihm aufzubewahren, Art. 35 Abs. 2 GmbHG.

Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung kann durch Umfrage getroffen und dementsprechend in einem Beschluss gefasst werden. Eine Umfrage kann von einem Gesellschafter oder vom Exekutivorgan der Gesellschaft initiiert werden, sofern die Satzung der Gesellschafter nichts anderes vorsieht.

Durch Umfrage dürfen die Entscheidungen über folgende Fragen **nicht** getroffen werden, Art. 36 Abs. 2 GmbHG:

- die Wahl und die Beendigung der Befugnisse von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Exekutivorgans
- die Änderung der Satzung und die Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft auf der Grundlage der Mustersatzung
- Verschmelzung, Beitritt, Teilung, Trennung oder Umwandlung der Gesellschaft, Genehmigung der Satzungen der Nachfolger

- Liquidation der Gesellschaft
 - Bestimmung der Höhe des Stammkapitals und der Höhe der Geschäftsanteile der Gesellschafter
 - Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- b) Erklärung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung für unwirksam
- 156 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Rechtsakte, da sie unmittelbar die Entstehung von Rechtsfolgen, gerichtet auf die Regulierung von Wirtschaftsbeziehungen, zur Folge haben.
- 157 Das Gesetz geht von der Vermutung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aus. Bei Vorliegen eines Grundes kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Als Gründe gelten u.a.:²³
- die bei der Einberufung oder Abhaltung der Gesellschafterversammlung aufgetretenen Verletzungen, welche die Verletzung der Rechte oder geschützten Interessen des Klägers verursachten (z.B. durch Verstoß gegen das Verfahren der Einberufung der Gesellschafterversammlung oder durch Durchführung der Handlungen vom Vertreter mit Überschreitung seiner Befugnisse)
 - der Entzug der Möglichkeit eines Gesellschafters, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (z.B. durch Verstoß gegen die Anforderungen zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung der Gesellschafter über die Einberufung der Gesellschafterversammlung)
 - die Verletzung der Rechte und eines geschützten Gesellschafterinteresses durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung (z.B. durch einen rechtswidrigen Ausschluss von den Gesellschaftern)
 - ein Widerspruch des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zum Gesetz bzw. zur Satzung
 - ein Beschluss wurde ohne für bestimmte Frage vorgesehener Mindestanzahl von Stimmen gefasst
 - der Beschluss wurde zu einer Frage getroffen, die nicht auf der Tagesordnung stand (falls diese Frage nicht einstimmig in die Tagesordnung eingetragen wurde).
- 158 Auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen über die Unwirksamkeit (ganz oder teilweise) der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, die in Kraft getreten sind, werden die staatliche Registrierung und andere entsprechende Registrierungsmaßnahmen durchgeführt, Art. 25 Abs. 1 Pkt.2 RegG, wie z.B. Abschaffung der staatlichen Registrierung von Satzung in neuer Fassung und der Informationen über eine GmbH.

II. Geschäftsführendes Organ

1. Grundlagen

- 159 Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als juristische Person nicht selbst handeln. Das übernimmt für sie ihr geschäftsführendes Organ, das für die Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig ist. Das geschäftsführende Organ einer Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 160 Die **Bildung** des geschäftsführenden Organs und die Bestimmung der Zahl seiner Mitglieder obliegt der Gesellschafterversammlung, Art. 99 ZGB und Art. 30 Abs.2 Pkt.7 GmbHG.

23 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 17; Verordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 2.12

Die **Anzahl** der Mitglieder des geschäftsführenden Organs kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit geändert werden. Ein mehrköpfiges geschäftsführendes Organ, das in der Regel aus Geschäftsführern besteht und von einem Generaldirektor geleitet wird, heißt bei der GmbH „**Direktion**“, ein einköpfiges Organ ist als „**Geschäftsführer**“ zu bezeichnen, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht, Art. 39 GmbHG.

Wenn das geschäftsführende Organ aus einer einzigen Person besteht, so trifft diese selbst die Entscheidungen über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Bei einem mehrköpfigen geschäftsführenden Organ werden dessen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Satzung der Gesellschaft kann eine Liste von Fragen enthalten, deren Entscheidung eine größere Anzahl von Stimmen erfordert, Art. 38 Abs. 8 GmbHG. 161

2. Bestellung des geschäftsführenden Organs

Die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Organs einer GmbH erfolgen durch die Gesellschafterversammlung, Art. 30 Abs. 2 Pkt. 7 GmbHG. Es handelt sich in diesem Fall um eine ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung bzw. die Wahl des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder der Direktion bedarf der Stimmenmehrheit aller Gesellschafter, die das Recht haben, zu dieser Frage abzustimmen. 162

Entscheidungen einer Gesellschafterversammlung können vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Die Unwirksamkeit der Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers führt aber nicht dazu, dass die Rechtsgeschäfte, die von diesem Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft getätigt wurden, für unwirksam erklärt werden können. Hier werden folgende Regeln angewandt: 163

- Wenn die Informationen über den Geschäftsführer ins Handelsregister eingetragen sind, gelten sie als zuverlässig und können bei Streitigkeiten mit Dritten verwendet werden, Art. 10 Abs. 1 RegG.
- Wenn die ins Handelsregister eingetragenen Informationen über den Geschäftsführer unzuverlässig sind, kann ein Dritter sie im Streitfall als zuverlässig bezeichnen, außer in Fällen, wenn er wusste oder hätte wissen können, dass solche Informationen unzuverlässig sind, Art. 10 Abs. 2 RegG.
- Wenn die ins Handelsregister einzutragenden Informationen nicht darin eingetragen sind, dürfen sie nicht in Streitigkeiten mit Dritten verwendet werden, außer in Fällen, in denen der Dritte diese Informationen kannte oder hätte kennen können, Art. 10 Abs. 3 RegG.

3. Befugnis des Geschäftsführers

a) Grundlagen

Das geschäftsführende Organ der Gesellschaft handelt in deren Namen im durch die Gesetzgebung und Satzung der Gesellschaft festgelegten Rahmen. Dabei dürfen die zwingenden Bestimmungen der Gesetzgebung nicht durch Satzung der Gesellschaft geändert werden. 164

Das geschäftsführende Organ entscheidet über alle Fragen der Gesellschaftstätigkeit mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in die ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates (falls vorhanden) fallen. Dabei kann die Gesellschafterversammlung beschließen, einige ihrer Befugnisse der Direktion bzw. dem Geschäftsführer zu übergeben. Es dürfen allerdings nicht die Befugnisse delegiert werden, welche in die ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung fallen, Art. 30 Abs. 2–4 GmbHG. 165

- 166 Die Direktion bzw. der Geschäftsführer einer GmbH ist der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat (falls vorhanden) untergeordnet und sichert die Ausführung ihrer Entscheidungen, Art. 39 Abs. 3 GmbHG. Die Direktion bzw. der Geschäftsführer darf keine für die Gesellschafter verbindlichen Entscheidungen treffen.
- 167 Der Geschäftsführer oder der Generaldirektor einer Gesellschaft handelt in deren Namen, d.h. nicht aufgrund einer Vollmacht, vertritt deren Interesse in Beziehungen mit staatlichen Organen, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, anderen Einrichtungen, juristischen und natürlichen Personen, bildet die Verwaltung der Gesellschaft und klärt die Angelegenheiten der Gesellschaft im Rahmen und gemäß der Satzung, Art. 65 Abs. 5 WirtGB. Er ist somit für die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig, Art. 39 Abs. 1 GmbHG.
- 168 Die Satzung der Gesellschaft kann die Möglichkeit vorsehen, dass jedes oder einzelne Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans im Namen der Gesellschaft ohne Vollmacht handeln oder dass alle oder einige Mitglieder des Exekutivorgans im Namen der Gesellschaft ohne Vollmacht ausschließlich gemeinsam handeln, Art. 39 Abs. 10 GmbHG.
- 169 Die konkreten Befugnisse des Geschäftsführers bzw. der Direktion werden in der Satzung bestimmt. Wenn es sich um eine Direktion handelt, so werden die Befugnisse dieses Organs bzw. dessen Mitglieder, die Periodizität der Einberufung der Direktion, das Verfahren der Beschlussfassung usw. auch in der Geschäftsordnung über die Direktion festgelegt.
- 170 Das geschäftsführende Organ der Gesellschaft ist verpflichtet, in deren Interessen gewissenhaft und vernünftig zu handeln sowie seine Befugnisse nicht zu überschreiten, Art. 92 Abs. 3 ZGB.
- b) Einschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers
- 171 Die in Art. 65 Abs. 5 WirtGB normierte Vertretungsbefugnis kann dem Geschäftsführer nicht entzogen werden, was sich in Anbetracht möglicher Missbrauchsfälle nachteilig auf die Gesellschafter auswirken kann. Die Vertretungsbefugnis kann aber eingeschränkt werden, und zwar durch eine klare Festlegung der Vertretungsbefugnisse in der Satzung. Dabei kann bestimmt werden, dass z.B. einige Handlungen des Geschäftsführers der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 172 Die **Einschränkung der Vertretungsmacht** des Geschäftsführers in der Satzung zählt zu den ins **Handelsregister** eintragungspflichtigen Tatsachen, Art. 9 Abs. 2 Pkt. 13 G. Wenn die Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Handelsregister eingetragen sind, so gilt das als Nachweis dafür, dass der Vertragspartner der Gesellschaft die Einschränkungen der Vertretungsmacht des Geschäftsführers kennen musste, Art. 92 Abs. 3 ZGB und Art. 10 Abs. 1 RegG. Hier gelten die gleichen Regeln für den Status der ins Handelsregister eingetragenen bzw. einzutragenden Informationen wie im Falle von der Bestellung und der Abberufung des Geschäftsführers (siehe Rdn 163). Der in Überschreitung seiner Befugnisse vom Geschäftsführer geschlossene Vertrag kann für unwirksam erklärt werden.
- 173 Die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers kann auch durch die Verankerung eines Vier-Augen-Prinzips erfolgen. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft durch die Einräumung gemäß Art. 39 Abs. 10 GmbHG einer zweiten **Zeichnungsbefugnis** für andere Mitglieder des geschäftsführenden Organs zu verankern (siehe Rdn 168). Man sollte auf die Eintragung dieser Einschränkung ins Handelsregister nicht verzichten.
- 174 Um Entscheidungen zu Fragen zu treffen, die in die Zuständigkeit des Exekutivorgans fallen, aber über die gewöhnliche tägliche Tätigkeit der Gesellschaft hinausgehen, ist der

Vorsitzende des kollegialen Exekutivorgans (Generaldirektor) verpflichtet, eine Sitzung des Exekutivorgans einzuberufen. Die Satzung der Gesellschaft kann Beschränkungen hinsichtlich des Betrags, der Art und des Gegenstandes von Rechtsgeschäften festlegen, für deren Entscheidung der Vorsitzende des kollegialen Exekutivorgans eine Sitzung des Exekutivorgans der Gesellschaft einberufen muss. Die Verletzung dieser Anforderungen durch den Vorsitzenden des Exekutivorgans ist die Grundlage für die Kündigung des zivilrechtlichen Vertrags bzw. des Arbeitsvertrags (Kontrakts) mit ihm, Art. 39 Abs. 7 GmbHG.

Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder der Direktion werden noch auf folgende Weise gesetzlich eingeschränkt: 175

- Die Satzung kann die Einrichtung eines Aufsichtsrats vorsehen, der die Tätigkeit des Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Direktion kontrolliert und regelt. Der Geschäftsführer bzw. das Mitglied der Direktion darf kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft sein.
- Die Entscheidung, Rechtsgeschäften zuzustimmen, wenn ihr Wert 50 Prozent des Wertes des Nettovermögens der Gesellschaft übersteigt, wird nur von der Gesellschafterversammlung getroffen, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht.
- Bei der Bestellung muss der Geschäftsführer bzw. das Mitglied der Direktion der Gesellschaft eine Liste seiner affilierten Personen vorlegen und ist im Falle einer Änderung deren Zusammensetzung verpflichtet, eine solche Änderung mitzuteilen.
- In gesetzlich vorgesehenen Fällen haftet der Geschäftsführer bzw. Mitglied der Direktion gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft und subsidiärschuldnerisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Im Gesetz ist eine Möglichkeit der Kündigung des Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Direktion durch die Gesellschaft in folgenden Fällen vorgeschrieben: 176

- Wenn der Geschäftsführer bzw. das Mitglied der Direktion nicht alle Gesellschafter über den bestehenden Interessenkonflikt informiert hat, ist dies ein Grund für die Kündigung des Vertrags (Kontrakts) mit ihm durch die Gesellschaft ohne Zahlung einer Entschädigung.
- Der Geschäftsführer bzw. das Mitglied der Direktion darf nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wirtschaftliche Tätigkeiten als natürliche Person – Unternehmer ausüben, Mitglied einer Personengesellschaft oder Vollmitglied einer Kommanditgesellschaft sein, Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats einer anderen Geschäftseinheit sein – im Tätigkeitsbereich des Unternehmens. Ein Verstoß gegen diese Anforderung ist ein Grund für die Kündigung des Vertrags (Kontrakts) mit dieser Person durch die Gesellschaft ohne Zahlung einer Entschädigung.
- Wenn der Generaldirektor eine Entscheidung zu den Fragen, die in die Zuständigkeit des Exekutivorgans fallen, die aber über die normalen täglichen Tätigkeiten der Gesellschaft hinausgehen, ohne Einberufung der Direktion getroffen hat, ist dies ein Grund für die Kündigung des Vertrags (Kontrakts) mit ihm.

Die Satzung der Gesellschaft kann andere Beschränkungen der Befugnisse eines Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Direktion vorsehen. Es ist ratsam, die Befugnisse eines Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Direktion sorgfältig zu formulieren, um einerseits die Tätigkeit der Gesellschaft nicht zu blockieren und andererseits einen möglichen Missbrauch durch einen Geschäftsführer bzw. ein Mitglied der Direktion zu vermeiden. 177

4. Amtsenthebung als Geschäftsführer

- 178 Die Befugnisse der Mitglieder des geschäftsführenden Organs einer Gesellschaft können jederzeit beendet oder die Mitglieder des geschäftsführenden Organs können zeitweilig ihres Amtes enthoben werden, Art. 99 Abs. 3 ZGB. Die Befugnisse des Geschäftsführers bzw. Generaldirektors können nur durch die Wahl eines vorläufigen Stellvertreters aufgehoben werden, Art. 39 Abs. 13 GmbHG.

III. Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung

- 179 Die Satzung der Gesellschaft kann die Bildung eines Aufsichtsrats vorsehen, Art. 38 Abs. 1 GmbHG.
- 180 Der Aufsichtsrat kontrolliert und regelt im Rahmen der in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Zuständigkeit die Tätigkeiten des Exekutivorgans der Gesellschaft.

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats kann insbesondere folgende Fragen umfassen:

- die Wahl eines Geschäftsführers oder der Mitglieder der Direktion (aller oder getrennt eines oder mehrerer von ihnen)
- die Einstellung und Beendigung ihrer Befugnisse
- die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Exekutivorgans, Art. 38 Abs. 2 GmbHG.

- 181 Regelungen der Tätigkeit des Aufsichtsrats, seiner Zuständigkeit, die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren für ihre Wahl einschließlich unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrats, die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das Verfahren für die Wahl und Beendigung ihrer Befugnisse werden in der Satzung der Gesellschaft festgelegt, Art. 38 Abs. 3 GmbHG.

Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung können an den Aufsichtsrat der Gesellschaft delegiert werden, mit Ausnahme derjenigen, auf die sich die ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bezieht, Art. 38 Abs. 4 GmbHG.

- 182 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Befugnisse der Aufsichtsratsmitglieder jederzeit und aus beliebigen Gründen beendet, oder die Mitglieder des Aufsichtsrats können zeitweilig ihres Amtes enthoben werden. Bei Beendigung der Befugnisse eines Aufsichtsratsmitglieds durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gilt der entsprechende Vertrag (Kontrakt) mit dieser Person als automatisch beendet, Art. 38 Abs. 6 GmbHG.
- 183 Auf Aufforderung des Gesellschafters oder der Gesellschafter, die zusammen zehn oder mehr Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft besitzen, wird eine Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft unter Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers (einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der (die) nicht mit Eigentumsinteressen mit der Gesellschaft, Gesellschafteramtspersonen oder mit den Gesellschaftern verwandt ist, angeordnet, Art. 41 Abs. 1 GmbHG.
- 184 Der Gesellschafter, der die Wirtschaftsprüfung aufgefordert hat, schließt unabhängig einen Vertrag über Wirtschaftsprüfung mit dem von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer (der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ab, um eine Wirtschaftsprüfung der Finanzabrechnung der Gesellschaft durchzuführen, aus der der Umfang der Prüfungsleistungen hervorgeht, Art. 41 Abs. 2 GmbHG.
- 185 Die mit der Wirtschaftsprüfung verbundenen Kosten trägt der Gesellschafter, auf dessen Aufforderung eine solche Prüfung durchgeführt wird, es sei denn, dass in der Satzung der

Gesellschaft etwas anderes vorgesehen ist. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, die Kosten, die ein Gesellschafter für die Wirtschaftsprüfung der Finanzabrechnung aufgewandt hat, diesem zu erstatten, Art. 41 Abs. 3 GmbHG.

Das Exekutivorgan der Gesellschaft muss dem Wirtschaftsprüfer innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Aufforderung des Gesellschafters (der Gesellschafter) und einer Ausfertigung des Vertrages über die Prüfung der Finanzabrechnung der Gesellschaft die Möglichkeit der Prüfung geben und die von der bevollmächtigten Person der Gesellschaft beglaubigten Kopien aller Unterlagen entsprechend dem Umfang der Prüfungsleistungen vorlegen, Art. 41 Abs. 4 GmbHG. 186

H. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung

I. Geschäftsbriefe

Durch die ukrainische Gesetzgebung werden keine zwingenden Anforderungen an die Gestaltung von Geschäftsbriefen einer GmbH gestellt. Zur Erstellung von Schriftstücken gelten die Anforderungen DSTU Nr. 4163–2003 vom 7.4.2003,²⁴ die für bestimmte Schriftstücke Standards bestimmen, jedoch keinen obligatorischen Charakter haben. Gemäß Pkt. 4.1. der vorgenannten Anforderungen werden bei der Erstellung von Schriftstücken einer Gesellschaft u.a. ihr Warenzeichen, ihre Identifikationsnummer, ihr Name (der abgekürzte Name wird nur dann angegeben, wenn er in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist), die Postanschrift und andere Angaben (Telefon-, Faxnummer, Bankverbindung, E-Mail) angegeben. 187

Dabei haben die Schriftstücke einer Gesellschaft zwingend folgende Angaben zu beinhalten: Name, Name der Schriftstücksart (wird nicht auf Schreiben angegeben), Datum, Registrierungsnummer des Schriftstücks, Überschrift, Text und Unterschrift, Pkt. 4.4. der Anforderungen vom 7.4.2003. 188

II. Buchführungspflicht

Die GmbH ist verpflichtet, die Buchhaltung ab dem Tag der staatlichen Registrierung bis zum Tag ihrer Liquidation zu führen, Art. 8 Abs. 1 BuchhaltungG.²⁵ Die Buchhaltung wird in ukrainischer Währung geführt. Finanz- und Steuerberichterstattung sowie die statistische Berichterstattung fußen auf den Angaben der Buchhaltung. 189

Für die Sicherstellung der Buchführung der GmbH und die Fixierung von Tatsachen der Ausübung aller Geschäftsvorfälle in Primärbelegen, die Aufbewahrung von bearbeiteten Unterlagen, das Register und die Berichterstattung innerhalb der bestimmten Zeit, mindestens aber innerhalb von drei Jahren, haftet der Geschäftsführer bzw. die Direktion, der (die) die Gesellschaft leitet, oder der Eigentümer, der gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung und der Satzung die Gesellschaft leitet. 190

24 Bestätigt durch die Verordnung des Staatskomitees in Angelegenheiten der technischen Regulierung und Verbraucherpolitik Nr. 55 v. 7.4.2003.

25 Gesetz betreffend die Buchführung und Finanzberichterstattung in der Ukraine v. 16.7.1999.

- 191 Die Gesellschaft selbst wählt eine der folgenden **Organisationsformen** der Buchführung, Art. 8 Abs. 4 BuchhaltungG:
- Beschäftigung eines eigenen Buchhalters oder Bildung einer Buchhaltungsabteilung unter Leitung des Hauptbuchhalters
 - Beanspruchung der Dienstleistungen eines Fachmanns, der als Einzelunternehmer angemeldet ist, Geschäftstätigkeiten ausübt, ohne eine juristische Person zu gründen, für Buchhaltung
 - Buchführung auf vertraglicher Basis durch eine Buchführungszentrale oder ein Unternehmen, einen Selbstständigen, die Tätigkeiten im Bereich Buchhaltungs- bzw. Wirtschaftsprüfung ausüben
 - Führung der Buchhaltung bzw. Berichterstattung unmittelbar durch den Geschäftsführer.
- 192 Für die Buchführung der im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft stehenden Geschäftsvorfälle einschließlich der Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und für das Erstellen der Liquidationsbilanz und der Finanzberichte haftet die Liquidationskommission, Art. 8 Abs. 9 BuchhaltungG.
- 193 Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Organen, zu deren Verwaltungsbereich sie gehören, den Arbeitskollektiven nach ihrer Aufforderung und den Eigentümern (Gründern) gemäß der Satzung Finanzberichte vorzulegen, es sei denn, dass im BuchhaltungG etwas anderes bestimmt ist. Finanzberichte werden Behörden und anderen Nutzern in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgelegt, Art. 14 Abs. 1 BuchhaltungG.
- 194 Die Finanzberichte der Gesellschaft sind keine Geschäftsgeheimnisse, keine vertraulichen Informationen und gehören nicht zu den Informationen mit eingeschränktem Zugriff, es sei denn, dass dies gesetzlich vorgesehen ist. Das Verbot der Verbreitung statistischer Informationen gilt nicht für Finanzberichte. Eine Gesellschaft ist verpflichtet, auf Ersuchen von juristischen und natürlichen Personen Kopien der Finanzberichte und konsolidierten Berichte auf die in der vom ukrainischen Recht „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ vorgeschriebene Weise vorzulegen, Art. 14 Abs. 2 BuchhaltungG.
- 195 Natürliche Monopole auf dem nationalen Markt und Unternehmen, die in den Rohstoffindustrien tätig sind, sind verpflichtet, spätestens bis zum 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres ihren Jahresfinanzbericht und konsolidierten Finanzbericht zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers auf eigener Website (vollständig) und auf andere Weise in gesetzlich festgelegten Fällen zu veröffentlichen.

Große Nicht-Emittentenunternehmen und mittelständische Unternehmen sind verpflichtet, spätestens bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres ihren Jahresfinanzbericht zusammen mit dem Finanzbericht des Wirtschaftsprüfers auf eigener Website vollständig zu veröffentlichen.

Andere Finanzinstitute von Kleinst- und Kleinunternehmen sind verpflichtet, spätestens am 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres ihren Jahresfinanzbericht zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers auf ihrer eigenen Website vollständig zu veröffentlichen.

Unternehmen sind verpflichtet, die Verfügbarkeit von Finanzberichten und konsolidierten Finanzberichten für juristische und natürliche Personen am Standort dieses Unternehmens sicherzustellen, Art. 14 Abs. 4 BuchhaltungG.

I. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft kann Filialen, Niederlassungen, Zweigstellen und andere gesonderte Struktureinheiten eröffnen. Solche gesonderte Struktureinheiten sind keine juristischen Personen und handeln aufgrund einer durch die Gesellschaft bestätigten Geschäftsordnung, Art. 64 Abs. 4 WirtGB. 196

Die Angaben über die gesonderten Struktureinheiten der Gesellschaft werden ins Handelsregister eingetragen, Art. 9 Abs. 2 Pkt. 20 RegG. 197

J. Aussonderung und Auflösung der Gesellschaft

I. Aussonderung der Gesellschaft

Die Aussonderung ist die Gründung einer oder mehrerer Gesellschaften mit der Übertragung an sie gemäß der Aussonderungsbilanz eines Teils des Vermögens, der Rechte und Pflichten der Gesellschaft, aus der die Ausscheidung erfolgt, ohne diese aufzulösen, Art. 47 GmbHG und Art. 109 Abs. 1 ZGB. 198

Im Falle der Aussonderung der Gesellschaft erfolgt die staatliche Registrierung von juristischen Personen, die sich aus der Aussonderung gebildet haben und die staatliche Registrierung von Änderungen der im Handelsregister enthaltenen Informationen über die Gesellschaft, von der die Aussonderung vorgenommen wurde, in Bezug auf die juristische Person – den Nachfolger. Die Aussonderung gilt ab dem Datum der staatlichen Registrierung von Änderungen der im Handelsregister enthaltenen Informationen über die Gesellschaft, von der die Aussonderung vorgenommen wurde, in Bezug auf die juristische Person – den Nachfolger – als abgeschlossen, Art. 4 Abs. 4 RegG. 199

Die ausgesonderte juristische Person und die Gesellschaft, von der die Aussonderung vorgenommen wurde, haften subsidiär für die Schulden, die nach Aussonderungsbilanz zu jeder von denen übergeben worden sind, Art. 109 Abs. 3 ZGB. 200

II. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch die Übertragung ihres gesamten Vermögens, ihrer Rechte und Pflichten auf andere Gesellschaften bzw. Rechtsnachfolger bei der Reorganisation (Verschmelzung, Eingliederung, Spaltung, Umwandlung) oder im Rahmen einer Liquidation, Art. 104 Abs. 1 ZGB, Art. 48 Abs. 1 GmbHG. 201

Die Gesellschaft erlischt mit ihrer Löschung aus dem Handelsregister.

Die Gesellschaften, die an der Auflösung teilnehmen, können einen Auflösungsvertrag abschließen, in dem die Bedingungen für die Übertragung von Vermögen, Rechten und Pflichten an juristische Personen – Rechtsnachfolger, die Höhe der Geschäftsanteile jedes Gesellschafters am Stammkapital jeder juristischen Person – des Rechtsnachfolgers oder Umrechnungskoeffizient (wenn die Rechtsnachfolger Aktiengesellschaften sind), die Zusammensetzung der juristischen Personen – Rechtsnachfolger und andere Auflösungsbedingungen festgelegt werden, Art. 53 Abs. 1 GmbHG. 202

Bei der **Verschmelzung** mehrerer Gesellschaften gehen alle Vermögensrechte und -pflichten jeder verschmelzenden Gesellschaft auf die neugegründete Gesellschaft über, Art. 49 Abs. 1 GmbHG. Im Falle der Verschmelzung werden die staatliche Registrierung der neu gegrün-

deten Gesellschaft und die staatliche Registrierung der Auflösung der Gesellschaften, die infolge der Verschmelzung aufgelöst wurden, durchgeführt. Die Verschmelzung gilt ab dem Datum der staatlichen Registrierung der Auflösung von juristischen Personen, die aufgrund der Verschmelzung aufgelöst wurden, als abgeschlossen, Art. 4 Abs. 5 RegG.

- 204 Bei der **Eingliederung** einer Gesellschaft bzw. mehrerer Gesellschaften in eine andere (Hauptgesellschaft) gehen alle Vermögensrechte und -pflichten der eingegliederten Gesellschaften gemäß dem Übertragungsakt auf die Hauptgesellschaft über, Art. 50 Abs. 1 GmbHG. Der staatlichen Registrierung unterliegt die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung der Informationen über die Rechtsnachfolge der Gesellschaft, in die die Eingliederung erfolgt. Die Eingliederung der Gesellschaft gilt ab dem Datum der staatlichen Registrierung von Änderungen der im Handelsregister enthaltenen Informationen über die Rechtsnachfolge der Gesellschaft, in die sie eingegliedert ist, als abgeschlossen, Art. 4 Abs. 8 RegG.
- 205 Bei der **Spaltung** der Gesellschaft gehen alle Vermögensrechte und -pflichten aufgrund einer Verteilungsbilanz in entsprechenden Teilen auf die bei der Spaltung gegründeten Gesellschaften über, Art. 51 GmbHG. Im Falle der Spaltung der Gesellschaft werden die staatliche Registrierung der neu gegründeten Gesellschaften und die staatliche Registrierung der Auflösung der Gesellschaft, die aufgrund der Spaltung aufgelöst wird, durchgeführt. Die Spaltung gilt ab dem Datum der staatlichen Registrierung der Auflösung der Gesellschaft als abgeschlossen, Art. 4 Abs. 7 RegG.
- 206 Entscheidung über Verschmelzung, Eingliederung, Spaltung und Umwandlung der Gesellschaft fallen in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung, wobei der entsprechende Beschluss nur mit $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafterstimmen, die zu dieser Frage Abstimmungsrecht haben, getroffen werden darf, Art. 30 Abs. 2 Pkt. 13, Art. 34 Abs. 2 GmbHG, Art. 48 Abs. 2 GmbHG und Art. 106 Abs. 1 ZGB.
- 207 In den durch das Gesetz bestimmten Fällen werden die vorgenannten Reorganisierungsformen aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer Entscheidung der entsprechenden Staatsorgane (z.B. des Kartellamtes) vorgenommen, Art. 48 Abs. 2 GmbHG und Art. 106 Abs. 1 ZGB.
- Die Gesellschafter der Gesellschaft, das Gericht oder das Staatsorgan, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, ist verpflichtet, den Handelsregistrator davon schriftlich innerhalb von drei Werktagen in Kenntnis zu setzen, Art. 105 ZGB.
- 208 Beim Treffen der Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft wird die **Auflösungskommission** gewählt (bestellt) und die Fristen der Auflösung sowie das Auflösungsverfahren festgelegt.
- 209 Innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Entscheidung, die Gesellschaft aufzulösen oder auszusondern, muss die Gesellschaft alle ihr bekannten Gläubiger schriftlich benachrichtigen. Die Anzeige, dass sich die Gesellschaft im Auflösungsverfahren befindet, wird auf dem Webportal des Justizministeriums veröffentlicht, Art. 55 Abs. 1 GmbHG. Daten über die Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft, Informationen über die Auflösungskommission (Liquidator, Liquidationskommission usw.) und die von den Gründern (Gesellschaftern), dem Gericht oder dem staatlichen Organ, das die Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, festgelegte Frist für die Geltendmachung der Ansprüche durch Gläubiger werden ins Handelsregister eingetragen, Art. 9 Abs. 2 Pkt. 26 RegG.
- 210 Ein Gläubiger der Gesellschaft, dessen Ansprüche gegen die Gesellschaft nicht durch eine Sicherheitsvereinbarung gesichert sind, hat innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des

Absendens der Benachrichtigung oder ab dem Datum der Veröffentlichung der Auflösungsanzeige das Recht, eine der folgenden Maßnahmen schriftlich zu beantragen:

- Gewährleistung der Sicherung für die Erfüllung von Verpflichtungen
- vorzeitige Beendigung oder Erfüllung der Verpflichtung (Verpflichtungen) gegenüber dem Gläubiger und Entschädigung für Verluste, es sei denn, dass in der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gläubiger etwas anderes vorgesehen ist, Art. 55 Abs. 2 GmbHG.

Wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine schriftliche Aufforderung bei der Gesellschaft gestellt hat, wird davon ausgegangen, dass er von der Gesellschaft keine zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf die Verpflichtung (Verpflichtungen) der Gesellschaft verlangt, Art. 55 Abs. 3 GmbHG.

Nach Fristablauf zur Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger und deren Befriedigung bzw. Zurückweisung erstellt die Auflösungskommission einen **Übergabeakt** (bei Verschmelzungen, Eingliederungen oder Umwandlungen) bzw. eine **Verteilungsbilanz** (bei Spaltungen), die eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge hinsichtlich aller Verpflichtungen (einschließlich der durch die Vertragsparteien anfechtbaren Verpflichtungen) der aufzulösenden Gesellschaft in Bezug auf alle Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft zu beinhalten hat, Art. 107 Abs. 2 ZGB. Der Übergabeakt bzw. die Verteilungsbilanz wird durch die Gesellschafterversammlung bzw. das Gericht oder das staatliche Organ, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, bestätigt und ist beim Handelsregistrator vorzulegen.

211

III. Umwandlung

Unter dem Begriff der Umwandlung der Gesellschaft ist der Unternehmensrechtsformwechsel zu verstehen. Bei der Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere gehen das gesamte Vermögen, alle Rechte und Pflichten der ersten Gesellschaft auf die neue über, Art. 52 GmbHG und Art. 108 ZGB. Im Falle einer Umwandlung der Gesellschaft erfolgt die staatliche Registrierung der Auflösung der Gesellschaft, die infolge der Umwandlung beendet wird, und die staatliche Registrierung der neu gegründeten juristischen Person. Die Umwandlung gilt ab dem Datum der staatlichen Registrierung der neu gegründeten juristischen Person als abgeschlossen, Art. 4 Abs. 6 RegG. Durch den Unternehmensrechtsformwechsel wird die Gesellschaft als juristische Person nicht aufgelöst. Die Rechtssubjektivität der Gesellschaft bleibt damit unberührt.

212

IV. Liquidation

Die GmbH wird liquidiert, Art. 110 ZGB:

- nach der Entscheidung der Gesellschafterversammlung, darunter auch im Fall des Fristablaufs, auf welche hin die Gesellschaft gegründet wurde, der Erreichung des Ziels, für das die Gesellschaft gegründet wurde, oder in anderen durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Fällen;
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft wegen bei der Gründung der Gesellschaft aufgetretener Verletzungen, die nicht geheilt werden können, sowie in anderen durch das Gesetz bestimmten Fällen.

213

Viele gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen, kommen auch bei der Liquidation einer Gesellschaft zur Anwendung. Nach dem Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger wird durch die **Liquidationskommission** eine vorübergehende **Liquidationsbilanz** erstellt, welche Anga-

214

ben über den Bestand des Vermögens der Gesellschaft, eine Auflistung geltend gemachter Gläubigerforderungen sowie Ergebnisse ihrer Erörterung zu enthalten hat. Die vorübergehende Liquidationsbilanz wird durch die Gesellschafterversammlung, das Gericht oder durch das Staatsorgan, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, bestätigt, Art. 111 Abs. 8 ZGB.

- 215 Die Gläubigerforderungen werden in folgender Reihenfolge befriedigt, Art. 112 ZGB:
- a) Forderungen hinsichtlich der Entschädigung des durch die Gesundheitsschädigung oder Tod verursachten Schadens sowie gesicherte Forderungen
 - b) Forderungen von Arbeitnehmern, Forderungen eines Autors über die Vergütung für die Nutzung eines Objektes geistigen Eigentums
 - c) Forderungen aus Steuer bzw. Pflichtabgaben
 - d) sonstige Forderungen.
- 216 Gläubigerforderungen, die nach dem Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger erhoben wurden, werden aus dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft befriedigt, das nach der Befriedigung rechtzeitig geltend gemachter Forderungen noch vorhanden ist. Gläubigerforderungen, die mangels Vermögens der Gesellschaft nicht befriedigt oder durch die Liquidationskommission zurückgewiesen wurden (falls der Gläubiger deren Zurückweisung nicht innerhalb eines Monats vor Gericht anfecht), sowie Forderungen, deren Befriedigung durch das Gericht abgelehnt wurde, gelten als befriedigt, Art. 112 Abs. 4 und 5 ZGB.
- 217 Reicht der Wert des Vermögens der Gesellschaft für die Befriedigung von Gläubigerforderungen nicht aus, wird nach der durch das InsolvenzGB²⁶ vorgesehenen Ordnung vorgegangen.
- 218 Ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung ins Handelsregister gilt die Liquidation als beendet und die Gesellschaft als liquidiert.

K. Insolvenz der Gesellschaft

- 219 Die Gesellschaft ist insolvent, wenn sie unfähig ist, die Geldverbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern nach dem Fälligkeitsdatum anders als durch Anwendung der im InsolvenzGB vorgesehenen Prozedere zu erfüllen.
- 220 Die Sanierung des Vermögens des Schuldners vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein vorgerichtliches Verfahren, das durch den Schuldner nach dem Beschluss der Gesellschafter initiiert werden darf, Art. 5 Abs. 1 InsolvenzGB.
- Die Sanierung des Vermögens des Schuldners vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beträgt ein Maßnahmensystem der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, das entsprechend dem Sanierungsplan zur Verhinderung des Bankrotts durchgeführt wird.
- 221 Zur Genehmigung des Sanierungsplans beruft der Schuldner eine Gläubigerversammlung durch schriftliche Benachrichtigung aller Gläubiger ein, die gemäß dem Sanierungsplan an der Sanierung teilnehmen. Gleichzeitig stellt der Schuldner diesen Gläubigern einen Sanierungsplan zur Verfügung und veröffentlicht eine Anzeige über die Gläubigerversammlung auf dem offiziellen Webportal der Justiz der Ukraine.²⁷ Die Gläubigerversammlung

²⁶ Gesetzbuch der Ukraine betreffend das Insolvenzverfahren v. 18.10.2018.

²⁷ https://supreme.court.gov.ua/supreme/pro_sud/og_pov/

wird frühestens zehn Tage nach Bekanntgabe einberufen. Ein Sanierungsplan muss dabei in jeder Kategorie von ungesicherten Gläubigern genehmigt werden, die mehr als 50 Prozent der gesamten ungesicherten Forderungen dieser Kategorie, die im Sanierungsplan enthalten sind, besitzen, Art. 5 Abs. 4 InsolvenzGB.

Der **Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird beim zuständigen Wirtschaftsgericht am Sitz des Schuldners gestellt, wobei nur der Schuldner und der Gläubiger zur Antragstellung befugt sind, Art. 8 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 InsolvenzGB. 222

Es sind folgende Prozedere im Rahmen des Bankrottverfahrens vorgesehen, Art. 6 Abs. 1 InsolvenzGB: 223

- Verfügung über Vermögen des Schuldners
- Sanierung des Schuldners oder
- Liquidation.

Unter **Verfügung über Vermögen des Schuldners** versteht man ein System von Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Verwaltung und Veräußerung des Vermögens des Schuldners, um die Sicherheit, die effektive Nutzung des Vermögens des Schuldners, die Analyse seiner Finanzlage sowie die Festlegung des nächsten Verfahrens (Sanierung oder Liquidation) zu gewährleisten. 224

Das Verfahren zur Veräußerung des Vermögens des Schuldners wird für einen Zeitraum von bis zu 170 Kalendertagen eingeführt, Art. 44 Abs. 2 InsolvenzGB.

Der Geschäftsführer oder das Leitungsorgan des Schuldners trifft nur im Einvernehmen mit dem Verwalter des Vermögens Entscheidungen über (Art. 44 Abs. 7 InsolvenzGB):

- Beteiligung des Schuldners an Verbänden, Gewerkschaften, Holdinggesellschaften, Industrie- und Finanzverbänden oder anderen Vereinigungen juristischer Personen
- Übertragung von Immobilien zur Miete oder
- Erhalt von Krediten.

Zwecks Feststellung aller Gläubiger, die bei der Sanierung des Schuldners mitwirken wollen, wird eine offizielle **Anzeige** mit Angabe des Namens des Schuldners, seiner Postanschrift, Kontodaten, des Namens und der Anschrift des zuständigen Wirtschaftsgerichts, des Aktenzeichens und mit Angaben zum Verfügungsberechtigten sowie der Frist der Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger auf der Webseite des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine²⁸ veröffentlicht. Die Gläubiger haben ihre Forderungen innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung der Anzeige **anzumelden**, Art. 45 InsolvenzGB. 225

Das Wirtschaftsgericht genehmigt den zugestimmten Sanierungsplan des Schuldners, entscheidet über die Einführung des Sanierungsverfahrens und ernennt den Sanierungsverwalter, Art. 50 Abs. 1 S. 1 InsolvenzGB. 226

Sanierung bedeutet ein System von Maßnahmen, die während des Insolvenzverfahrens ergriffen werden, um zu verhindern, dass der Schuldner für bankrott erklärt und liquidiert wird, um die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Schuldners zu verbessern und die Forderungen der Gläubiger ganz oder teilweise durch Umstrukturierung des Unternehmens, der Schulden und der Vermögenswerte und/oder Änderungen in der Organisations-, Rechts- und Produktionsstruktur des Schuldners zu erfüllen, Art. 50 Abs. 1 S. 2 InsolvenzGB.

28 Siehe <http://vgsu.arbitr.gov.ua/pages/157>.

- 227 Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Einführung des Sanierungsprozederes gilt Folgendes:
- Mitglieder des Exekutivorgans (Geschäftsführer) des Schuldners werden auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entlassen
 - das Management des Schuldners geht auf den Sanierungsverwalter über
 - die Befugnisse der Leitungsorgane des Schuldners zur Verwaltung und Verfügung über das Vermögen des Schuldners werden eingestellt, die Befugnisse der Leitungsorgane werden auf den Sanierungsverwalter übertragen, mit Ausnahme der im Sanierungsplan vorgesehenen Befugnisse, Art. 50 Abs. 4 InsolvenzGB.

- 228 Der Sanierungsverwalter hat u.a. das Recht:
- das Vermögen des Schuldners gemäß dem Sanierungsplan und mit Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Beschränkungen zu veräußern
 - im Namen des Schuldners Zivil-, Arbeits- und andere Rechtsgeschäfte (Verträge) abzuschließen
 - Anträge auf Anerkennung von Rechtsgeschäften (Verträgen), die vom Schuldner geschlossen wurden, als ungültig zu stellen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung des Berichts des Sanierungsverwalters beantragt die Gläubigerversammlung vor dem Wirtschaftsgericht, insbesondere:

- entweder den Abschluss des Verfahrens im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sanierungsplans und der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners
- oder die Beendigung des Sanierungsverfahrens, Anerkennung des Bankrotts des Schuldners und Eröffnung des Liquidationsprozederes, Art. 57 Abs. 5 InsolvenzGB.

- 229 Nach der Beendigung des Sanierungsprozederes beschließt das Wirtschaftsgericht, den Schuldner für bankrott zu erklären, und eröffnet ein Liquidationsprozedere.

Das Gericht bestimmt den Zeitraum, in dem der Liquidator verpflichtet ist, den Schuldner zu liquidieren. Dieser Zeitraum darf 12 Monate nicht überschreiten, Art. 58 InsolvenzGB.

Ab dem Datum der Entscheidung des Wirtschaftsgerichts über die Bankrotterklärung des Schuldners und der Eröffnung des Liquidationsverfahrens gilt u.a. Folgendes, Art. 59 Abs. 2 InsolvenzGB:

- die wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners endet mit dem Ende des technologischen Zyklus der Herstellung von Produkten im Falle der Möglichkeit seines Verkaufs
- die Erfüllung aller Geldverpflichtungen des Schuldners gilt als fällig
- der Schuldner hat keine zusätzlichen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlung von Steuern und Gebühren (obligatorische Zahlungen), mit Ausnahme der Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Liquidationsverfahren stehen
- die Anrechnung aller Strafen (Geldbußen, Verzugszinsen), Zinsen und anderer wirtschaftlichen Sanktionen für alle Arten von Verpflichtungen des Schuldners wird aufgehoben
- Informationen über die finanzielle Situation des Schuldners sind nicht mehr vertraulich oder ein Geschäftsgeheimnis
- der Verkauf des Vermögens des Schuldners ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zulässig
- die Beschlagnahme des Vermögens eines Schuldners und andere Beschränkungen für die Veräußerung seines Vermögens werden aufgehoben
- die Befugnisse der Leitungsorgane des Schuldners werden beendet, die Mitglieder des Exekutivorgans (Geschäftsführer) werden entlassen.

L. Steuerrecht

- Nach den Bestimmungen des Steuergesetzbuches der Ukraine vom 2.12.2010 ist der Steuersatz der **Gewinnsteuer** einheitlich und beträgt 18 % des zu versteuernden Gewinns. Als Steuerzahler gelten u.a. alle in der Ukraine ansässigen juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit auf dem Territorium der Ukraine oder außerhalb der Ukraine ausüben. 230
- Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von bis zu 1.167 gesetzlich festgelegter Mindestlöhne am 1. Januar des Steuerjahres (Berichtsjahr), was zurzeit ca. 7 Mio. UAH (umgerechnet ca. 206 000 EUR) beträgt, können von der Einheitssteuer (vereinfachtes Besteuerungssystem) Gebrauch machen. In diesem Falle wird keine Gewinnsteuer entrichtet. Dabei können die Gesellschaften selbst entscheiden, wie hoch der Steuersatz sein wird (abhängig davon, ob die Umsatzsteuer gezahlt wird): 231
- 3 % vom Umsatz für (nach eigener Wahl grundsätzlich) umsatzsteuerpflichtige Gesellschaften oder
 - 5 % vom Umsatz für (nach eigener Wahl grundsätzlich) nicht umsatzsteuerpflichtige Gesellschaften.
- Für Gesellschaften als landwirtschaftliche Warenerzeuger, deren Anteil an der landwirtschaftlichen Produktion im Vorjahr mindestens 75 % betrug, hängt der Steuersatz von der Flächenkategorie sowie ihrer Lage ab und wird in Prozent der Steuerbemessungsgrundlage von einem Hektar Fläche berechnet. 232
- Bei der Umsatzsteuer gibt es vier Steuersätze: 20 % (Regelsteuersatz), 0 % (wird in der Regel auf Exportgeschäfte sowie Tankwarenlieferung und internationale Transportleistungen angewandt), 7 % (gilt z.B. für einige Lieferungen von Arzneimitteln oder medizinischen Erzeugnissen; Dienstleistungen für Theateraufführungen, Kunstausstellungen und Filmvorführungen sowie Unterkunftsleistungen von Hotels) und 14 % (gilt seit neuem für die Einfuhr und Lieferung von einzelnen Arten der landwirtschaftlichen Produktion). 233